BEITRÄGE ZU DER GESCHICHTE DER HEIDELBERGER...

Friedrich Peter Wundt,
Jakob Ringer

Digitized by Google

Digitized by Google

~~XIV~~ 6 13. 2nd

Digitized by Google

Kw 386 m8

Beiträge zu der Geschichte der Heidelberger Universität,

Besonders

genaue Nachricht

von der

Reformation dieser hohen Schule unter dem Kurfürst Otto Heinrich im Jahr 1558. aus einer seltnen Handschrift.

Verfertiget

bei dem Angedenken an das vierte Jubelfest dieser Universität

von

Friedrich Peter Wund,

Prediger und Inspektor zu Lautern.

Nebst vier Beilagen.

Mit einem Kupfer die Stadt Heidelberg, welche neu aufgenommen, gezeichnet und gestochen von Jakob Ringer.

Mannheim,

bei Heinrich Valentin Bender 1786.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Kritische Nachrichten von den Büchern und Handschriften, worinnen die Geschichte der Heidelberger Universität bearbeitet ist.

1. Kap. Von den Schriften, welche überhaupt von der Stiftung der Universität, ihrer ersten Einrichtung und merkwürdigsten Schicksalen, bis auf gewisse von den Autoren festgesezte Epochen handeln.

§. 1. Von den Schriftstellern vor dem 18ten Jahrhundert.

Digitized by Google

§. 2. Von den Schriftstellern aus dem 18ten Jahrhundert.

2. Kap. Von den Schriften, welche verschiedene merkwürdige Epochen und Begebenheiten der Heidelberger Universität insbesondere erläutern.

§. 1. Von den Privilegien und besondern Vorrechten der Universität.

§. 2. Von denen mit derselben vorgenommenen Reformationen.

§. 3. Von besondren feyerlichen Begebenheiten, welche die Universität erlebet.

§. 4. Von der Geschichte der verschiedenen Facultäten.

§. 5. Von den Verzeichnißen der Rectorum magnificentissimorum, magnificorum & Professorum.

§. 6. Von der ehemaligen berühmten Bibliothek.

§. 7. Von dem Leben und den Schriften der fürnehmsten Schriftsteller.

Zweiter Theil.

Von einigen Kurfürsten von der Pfalz, die sich um die Universität Heidelberg, besonders in Rücksicht auf ihre bessere innere Einrichtung vorzüglich verdient gemacht haben.

Kap. 1. Von den Kurfürsten vor dem 16ten Jahrhundert.

§. 1. Von dem Stifter der Universität Ruprecht I. 1386.

§. 2. Von dem Kurfürsten Friedrich I. 1452.

Kap. 2. Ganz von einem Kurfürst aus dem 16ten Jahrhundert, nemlich Otto Heinrich 1558.

Kap. 3. Von dem Kurfürsten nach dem 16ten Jahrhundert.

§. 1. Von dem Kurfürsten Karl Ludwig 1652.

§. 2. Von dem Kurfürsten Johann Wilhelm.

§. 3. Von seiner jetztregierenden kurfürstlichen Durchlaucht Karl Theodor, als unter dessen glücklichen Regierung die Universität ihr viertes Jubelfest feyert 1786.

§. 2. Von den Schriftstellern aus dem 18ten Jahrhundert.

2. Kap. Von den Schriften, welche verschiedene merkwürdige Epochen und Begebenheiten der Heidelberger Universität insbesondere erläutern.

§. 1. Von den Privilegien und besondern Vorrechten der Universität.

§. 2. Von denen mit derselben vorgenommenen Reformationen.

§. 3. Von besondren feyerlichen Begebenheiten, welche die Universität erlebet.

§. 4. Von der Geschichte der verschiedenen Facultäten.

§. 5. Von den Verzeichnißen der Rectorum magnificentissimorum, magnificorum & Professorum.

§. 6. Von der ehemaligen berühmten Bibliothek.

§. 7. Von dem Leben und den Schriften der fürnehmsten Schriftsteller.

Zweiter Theil.

Von einigen Kurfürsten von der Pfalz, die sich um die Universität Heidelberg, besonders in Rücksicht auf ihre bessere innere Einrichtung vorzüglich verdient gemacht haben.

Kap. 1. Von den Kurfürsten vor dem 16ten Jahrhundert.

§. 1. Von dem Stifter der Universität Ruprecht I. 1386.

§. 2. Von dem Kurfürsten Friedrich I. 1452.

Kap. 2. Ganz von einem Kurfürst aus dem 16ten Jahrhundert, nemlich Otto Heinrich 1558.

Kap. 3. Von dem Kurfürsten nach dem 16ten Jahrhundert.

§. 1. Von dem Kurfürsten Karl Ludwig 1652.

§. 2. Von dem Kurfürsten Johann Wilhelm.

§. 3. Von seiner jetztregierenden kurfürstlichen Durchlaucht Karl Theodor, als unter dessen glücklichen Regierung die Universität ihr viertes Jubelfest feyert 1786.

Beilagen.

1. Eid des neu erwählten Rectors —
2. Statuta & Leges universitatis —
3. Eid der theologischen Professoren —
4. Statuta der Dionysianer Bürße — Samtlich von 1538.

Digitized by Google

Vorbericht.

Bey dem Angedenken an das vierte Jubelfest der Heidelberger Universität, welches sie mit Recht in diesem Jahre feyert, kam ich auf den Gedanken, der Geschichte dieser hohen Schule die Stunden, in welchen mir mein Amt Muse dazu gönnte, zu wiedmen, und alles das zu lesen, was ich nur zusammen bringen konnte, um ihre merkwürdigste Schikfalen auf das genaueste kennen zu lernen: und wie natürlich war es, bei diesem Geschäfte die grose und gute Fürsten zu bewundern, welche von der ersten Zeit der Stiftung an, vier Jahrhunderte hindurch, so viele Mühe angewendet, diesen schönen Musensiz, den der weise Stifter in der anmuthigsten Gegend unsres Vaterlandes anpflanzte, täg-

lig berühmter zu machen, durch ihn, auf eine sehr wolthätige Art, die Wissenschaften unter ihren Unterthanen auszubreiten, und auch hierin ihre Glückseligkeit zu vermehren und zu bevestigen? Eine kleine Nachricht davon, besonders von jenen Fürsten, welche sich vorzüglich um ihre innere bessere Einrichtung verdient gemacht, dachte ich, möchte manchem Liebhaber der vaterländischen Geschichte in dieser Zeit nicht unangenehm seyn — und so entstunde dieses kleine Werk, das ich hier dem Publikum mittheile.

Ich glaube nicht, daß man es als etwas unnüzes ansehen kann, weil die Handschrift von der Reformation unter Otto Heinrich vom J. 1558, welche ich einem verehrungswürdigen Gönner zu verdanken habe, mich in den Stand sezte, manches in einem neuen Lichte darzustellen, und die kritische Nachrichten, welchen ich wegen ihrem Umfang den ganzen ersten Theil

wied

wiedmen müste, mir nebstdem Anlaß gegeben, fast alles, was zur Geschichte dieser hohen Schule bis auf unsre Zeit gehöret, zu erzählen, und so viele Schriftsteller, welche in diesem oder jenem nicht aus den besten Quellen geschöpfet, und also ganz natürlich irren musten, zu berichtigen.

Diejenigen Freunde der vaterländischen Litteratur, welche mich einige Zeit her so oft aufgefordert, das zweite Heft meiner topographischen Bibliothek herauszugeben, werden sich zwar verwundern, daß ich hier mit einer ganz andern Arbeit erscheine; indessen hoffe ich, Sie werden mir diese Verzögerung, wenn sie meine gerechte Entschuldigung hören, verzeihen. Ich wollte nicht damit eilen, weil ich glaube aus Achtung für das Publikum, nach den Erinnerungen etlicher gegen mich sehr billigen Rezensenten verbunden zu seyn, so lange damit zu warten, bis ich etwas vollständiges liefern könnte — und das kann nicht eher geschehen

hen, bis ich etliche wichtige Werke, die mir izt noch fehlen, erhalten, und darunter rechne ich vorzüglich des würdigen Weihbischofs zu Worms Subsidia diplomatica, besonders die Diœcesin moguntinam und Wormatiensem. Bin ich so glücklich, wie ich hoffe und wünsche, diese aus irgend einer öffentlichen Bibliothek bald zu meinem Gebrauch zu erlangen, denn werde ich gewiß auch die Wünsche meiner Gönner und Freunden, welche in diesem Fall für mich Befehle sind, bald zu befriedigen trachten. Nun wünsche ich nur, daß Ihnen diese Beiträge nicht auch ganz mißfällig seyn mögten.

Lautern,
den 28sten September
1786.

der Verfasser.

Erstes

Erſter Theil.

Kritiſche Nachrichten von den Büchern und Handſchriften worinnen die Geſchichte der Univerſität bearbeitet iſt, in chronologiſcher Ordnung.

Erſtes Kapitel.

Von den Schriften, welche überhaupt von der Stiftung der Univerſität, ihrer erſten Einrichtung und merkwürdigen Schickſalen handeln, bis auf gewiſſe von den Autoren feſtgeſetzte Epochen.

§. 1.

Von den Schriftſtellern vor dem 18ten Jahrhundert.

a.

SOHNII (GEORG) *Oratio de fundatione & Conſervatione Acad. Heidelbergenſis. Hanoviæ* 1607. 4. in Heinrich van BYLERS *Faſc. I. librorum rariorum. Groening.* 1733. 8. Seite 257-299. Deutſch, durch *B. P. (Bartholomæus Pitiſcus)* Heid. 1615. 8. 1656 4.

Der Verf. hielte dieſe Rede, wie auf dem Titel der deutſchen Ueberſetzung ſtehet

stehet den 30. Nov. 1587, als wo die Universität ihr zweites (nach der jüdischen Rechnung des Sohns ihr viertes) Jubeljahr feyerte.

Ich habe daher kurz vor dem Tod des Herrn D. Büttinghausen denselben gefragt: ob man nicht aus den academischen Acten bestimmen könnte, warum die Universität damals das Jahr 1587 zum Jubeljahr erwählte — und ob in eben diesen Acten nichts von dem ersten Jubeljahr, das nach der richtigen Rechnung 1486 müste gehalten worden seyn, stünde? Nach Tollners Cod. dipl. Seit. 130 waren damals Peter **Wacker** J. D. und Martin **Renz** M. D. Rectores, denn zu der Zeit dauerte das Rectorat nur ein halb, so wie bei der Stiftung nur ein Vierteljahr.

Von dem **ersten** handelt **Wund** in Pr. II. de Orig. & prog. Fac. Jurid. Seit. 8. und von dem **zweiten** **Schoenmezel** in Collectaneis ad historiam facult. med. doch ohne etwas davon zu erwähnen; es scheinet also daß der erste Band der Universitäts-Acten, leider! verlohren gegangen, davon handelt.

Die Rede selbst spricht von der Stiftung der Universität und ihren Schicksalen bis auf den Kurf. Otto Heinrich — ziemlich umständ-

ständlich und ohne Schminke der Sprache, so daß man würklich dem Verf. glauben muß, wenn er behauptet, daß sie wörtlich aus den Acten gezogen seye, daher ihn auch die meisten, selbst ein Hottinger, gleich einer Quelle benutzet haben.

Büttinghausen führt in dem Progr. de Friderico IV. palat. pag. 5. not. q. die Autoren an, welche das Leben Sohns beschrieben haben. Ich füge dazu Steubners Oratio sec. de Theologis Marburgensibus ab Anno 1527 ad 1627 in Estors Sammlung auserlesener kleiner Schriften 1 Th. Seit. 635; denn daraus siehet man, daß Sohn blos deswegen Marburg verlassen muste, weil er gegen den Aegid. Hunnius die Grundsätze der Reformirten vertheidigte, welches zwar Adami in dessen Leben auch zu erkennen giebt, aber doch nicht so gerade ausgesagt.

b.

Parei (David) *Historia de Academia Heidelbergensi, una cum vitis Professorum.*

Die protestantische Theologen verwahren sie noch bei ihren Acten in der Handschrift.

Joan-

Joannis meldet schon in seiner Vorrede, Seite 127. daß L. Chr. Mieg ihm gemeldet, daß sie unvollständig. Indessen scheinet sie doch, besonders aus dem Band der acad. Acten, der verlohren gegangen, einzelne Nachrichten zu enthalten, die schätzbar; daher sie auch Tollner in Cod. dipl. benutzet, pag. 125, 127 und 131. Noch mehr aber mein sel. Bruder, der verstorbene Kirchenrath Wund in seinen Programmen, z. B. de Celeb. Bibliotheca Heid. pag. 14. Not. 18. Pro. 1. de Orig. & pro Fac. jur. pag. 14. Not. 17. und in dem Leben des ersten Rectors der Universität, des Mars. ab Inghen, wo er Seit. 12. Not. m. daraus meldet, daß bei der ersten Rectors-Wahl, auf den 17ten Nov. 1386, zwar der erste Lehrer in der Theologie, Reginaldus ab Alva auch gewesen, aber zugleich öffentlich bekannt habe, daß er seine Stimme nicht dazu gegeben, und daß er blos deswegen beigewohnet habe, weil noch zur Zeit zu wenig Professoren in der philosophischen Facultät vorhanden — dann daß diese Facultät, wie die zu Paris, allein das Recht gehabt den Rector zu wählen, und zwar aus ihrer Mitte, lehret Wund aus den Acten

in

in pr. 1. de ord. philoſ. Heid. pag. 12. In Büttingh. Miſcellaneis hiſt. pal. inſervientibus iſt Parei Hiſtoria auch wohl benuzet, z. B. §. 12. not. f. und §. 21. not. y. Bis auf welchen Zeitpunkt ſich dieſelbige ausdehne, habe ich noch nicht angezeigt gefunden, denn in dem Leben des David Pareus, das ſein Sohn Philipp herausgegeben (1633. 12) findet ſich von dieſer Geſchichte gar nichts, und es ſcheinet alſo, daß ſie ihm unbekannt wär.

C.

HOTTINGERI (JOH. HENR.) *Oratio ſecularis de Collegio ſapientiæ, acceſſerunt Notæ ejusdem de Heidelbergenſis Academiæ Origine, progreſſu, privilegiis &c. Heid. Typis Ægid. Walteri.* 1656. 4. 84 Seiten.

Joannis gedenket in ſeiner Vorrede dieſer merkwürdigen und itzt ſehr ſeltenen Rede zweimal, Seite 127 und 129. Daß NEU in ſeinen Acceſſion. ad WHEAN Relect. Hiem. B. II. §. 214. aus den Noten eine beſondre Rede gemacht, ſagt ſchon Büttinghauſen

hausen in dem Verzeichniß einiger Schriften die Heidelberger Universität betreffend. Von der Rede selbst in soweit sie das Collegium Sapientiæ betrift, will ich hier nicht handeln, weil ich wohl zu einer andern Zeit eine bequemere Gelegenheit dazu finden werde; also nur etwas von den wichtigen Noten, welche viel stärker als der Text und Seite 26 — 84 stehen.

Hottinger war der erste, der das rechte Stiftungsjahr, nemlich 1386 angab; lange ehe Tollner seinen Cod. dipl. ans Licht stellte, indem dieser erst 1709 erschiene. Er lernte dasselbige kennen, aus einer sehr merkwürdigen Handschrift des R. Marsilius ab Inghen, die er eben deswegen auch diesen Noten ganz einverleibte, S. 30 — 33. Herr Prof. Jung hat sie in dem Tr. Acta Acad. Heid. ad Conciliorum Constant. Basil. Florentini Historiam (Heid. 1772. 4.) Seite 21 — 25 wieder abdrucken lassen, weil die Hottingerische Rede äusserst selten, und die Liebhaber der vaterländischen Literatur haben dieses gerne gesehen, indem der alte Marsilius in diesem Bruchstück kürzlich die ganze erste Einrichtung beschreibet; Ich glaube, daß der Versuch des Herrn

Pfr.

Pfr. Zwipfs, der die ganze Hott. Rede mit Anmerkungen versehen, in Zürich neu auflegen wird, eben sowohl wird aufgenommen werden, da des Mars. MST. auch noch das geringsteist was darinn stehet; dann dieser Polyhistor hat alle akademische Akten benuzet, um, nach seiner Gewonheit, ganz gedrängt, doch einen reichen Schaz den Publikum vorzulegen; und daß ich hier nicht zuviel sage, mag folgende biose Anzeige beweisen: Alles anzuführen, ist gegen meinen Endzweck, indem ich sonst ein besondres Buch schreiben müste, und ich ohnehin in dem ersten Th. im zweiten Kapitel meiner Beiträgen von den meisten von diesen Gegenständen noch besonders, und so viel möglich mit kritischer Genauigkeit zu handeln gedenke.

Nach der Urkunde des Marf. handelt Hott. von dem Stifter, und giebt aus Sohns bekannter Rede die Absichten an, die dieser grose Kurfürst dabei gehabt; Ich werde sie in dem 2ten Th. dieser Beiträgen näher betrachten, und aus den Umständen der Zeit wohl noch mehrere entdecken, S. 33. Der **Fortgang** der Universität, die in dem ersten Jahr schon 524 Mitbürger zählte; die **Freyheiten**, welche sie von dem Pfalzgrafen er-

halten, die Verdienste welche die sämmtliche Pfalzgrafen von Ruprecht den 1ten bis auf Karl Ludwig, der 1652, nach den traurigsten Kriegen, den Musen von neuem wieder diesen Siz widmete, werden beschrieben S. 33 — 39. Hernach folgen wichtige Auszüge aus den Bullen und Briefen der Päbsten, von Urban VI. Bonifaz IX. Eugen IV. Gregor XII. Martin V. Sixtus IV. und Leo X. Sie entwickeln nicht allein die Privilegien welche die Universität von Ihnen erhalten, sondern klären gleich glücklich die Geschichte jener Zeit auf. — S. 39 — 52. Eben so, wie das, was in der Folge gesagt wird, von der Wohlgewogenheit etlicher Kardinälen und Bischöffen gegen diese hohe Schule; von dem Einfluß den Leztere auf das Concilium zu Kostanz und Basel gehabt; von den Erlauchten Personen, welche hier die höchste akademische Würde angenommen, und von den Gelehrten, welche vor, bei und nach der Kirchenverbesserung auf der Universität gelebet S. 52 — 84.

Ich weiß gar wohl, daß man über die meiste von diesen Gegenständen nun besondere einzelne Abhandlungen hat, wo sie umständlicher entwickelt sind: Aber wer wollte

deswegen das Verdienst des Grosen Mannes mißkennen, der sie zuerst in einem kurzen Abriß darstellte, und ohne den vielleicht mancher neuere Autor nicht einmal über dieses oder jenes geschrieben, wenn H. nicht zuvor seine Aufmerksamkeit ganz rege gemacht hätte? — Das Leben Hottingers hat der große Biograf geschrieben, dem, in Rücksicht auf den Geist der Darstellung wohl wenige von den älteren Biographen gleichen, sein Freund und Zeitgenosse Heidegger, der auch etliche Jahre zu Heidelberg Lehrer der Hebräischen Spache und der Weltweisheit gewesen. Es ist in einer besondern Abhandlung herausgekommen; man findet es aber auch in dem 9ten Band der Hottingerischen Kirchengeschichte; und einen schönen und kernhaften Auszug hat daraus verfertiget, Brucker in dem Ehrentempel der Deutschen Gelehrsamkeit. S. 193 — 198, nebst dessen Kupferstich, der auch im Parnasso Heid. stehet. S. Flads Tentamina S. 32.

d.

FRANCI (GEORG) *D. M. & in Acad. Heid. P. P. ac hunc Temporis Prorectoris, Oratio, de ortu fatisque Universitatis Heidelbergensis.*

Der Verf. hielte diese Rede bei der 3ten Jubel-feyer 1686. Joannis, am angef. O. S. 127 glaubt, daß sie als Handschrift noch verborgen liege, unter den zwei Bänden von Reden und öffentlichen Anschlägen, welche Fr. hinterlassen, nach dem Zeugnis JOH. MULLENII, in Franci progr. funebri, welches H. PIPPING in seinen Memoriis Theologorum aufbehalten. Von welchem Werth also die Rede selbst, kann ich hier nicht entscheiden, aber bei dieser Gelegenheit etwas mehr von dem Leben des Verf. zu reden, der den Pfälzern in der That Ehre macht, wird mir wohl erlaubt seyn; besonders da die merkwürdige Schrift, woraus ich es entlehne, eben nicht allgemein bekannt ist.

Ein Anonymus hat sein Leben beschrieben unter folgendem Titel: *Elogium Viri illustris ac generosissimi, D. Georgi Franci de Franckenau*; S. R. J. Equitis *aurati*

aurati, *ac Palatii lateranenſis Comitis ſereniſſimo ac potentiſſimo Daniæ Regi a conſiliis Juſtitiæ & Archintri, Academiæ Leopoldinæ adjuncti, Regiæ Anglorum & Italiæ Recuperatorum ſocietatis Collegæ eminentiſſimi &c. a Vindano conſcriptum.* In 4. 44 Seiten.

Unter den Namen VINDANUS iſt Godofr. THOMÀSIUS zu verſtehen, und ein Auszug aus dieſer ſeltnen Schrift findet ſich in der neuen Bibliothek Th. 2. S. 95 — 105.

In dem dabey gefügten Inhalt der Schriften finden ſich 124 Abhandlungen, daraus, in Ruckſicht auf die, welche die Pfalz eigentlich betreffen, theils **Müller** in der Einleitung in die phyſicaliſch-ökonomiſche Bücherkunde berichtiget, theils die pf. top. Bibl. 1 Heft. §. 59 vermehret werden kann; Es ſind folgende:

Floralia Terræ palatinæ. Heid. 1679. 4.

Viridaria agri Heidelbergenſis. ibid. 1680. 4.

Chloris palatina, ibid. 1681. 4.

Antesphoria palatina, ibid. 1683. *fol.*

Ambarvalia Heidelbergenſia ibid. 1687. 4.

Doch muß ich aufrichtig gestehen, daß nach der genauern Anzeige die meisten von diesen Schriften, scheinen nur den Beinahmen pfälzisch erhalten zu haben, weil sie in der Pfalz von dem Verf. aufgesezt worden, und also mehr von den Pflanzen überhaupt handeln, also von denen, die in der Pfalz allein sich vorfinden. Daß er jedoch hierinnen auch um unser Vaterland besondere Verdienste gehabt, lehret Herr Prof. Gattenhof in der Vorrede zu dem allgemein beliebten Werk: *Stirpes Agri & Horti Heid. ib.* 1782. not. *b.*

Franck war Leipazt bey zwei Königen und acht Fürsten, und hatte ausgebreitete Kenntnisse fast in allen Gattungen der Literatur. Davon zeugen seine wichtigen Handschriften, die er hinterlassen, als z. B.

De Vitis Medicorum quavis Ætate illustrium, opus magni Laboris in 3 Volumina digestum.

Animadversiones in XII Cæsarum Historiam, a Suetonio scriptam, quibus ea præcipue, quæ phisici aut medici sunt argumenti, attinguntur.

Epi-

Epistolarum ad Reges, Principes, Magnates, Horumque Responsoriæ spisso satis Volumini illatæ.

IV. Volumina Epistolarum ad Eruditos cujusvis ordinis, in omnibus Europeæ & extra eam, angulis latitantes perscriptarum; una cum Responsoriis. Opus elegantissima rerum Varietate & selectu præ ceteris commendabile V.

Die Schicksale welche Frank in der Pfalz gehabt, werden in der Diss. des Viridans erzählet, Seite 9 — 18. Er wurde Prof. zu Heidelberg 1672 und folgte in der medicinischen Facultät dem Caspar **Fausius**, kurfürstlichen Leibarzt. Die Inaugural-Oration handelte, *de Fabulis medicis*, wodurch er sich einen so grosen Ruhm erwarb, daß ihm der Kurfürst auflegte, etwas von den **Hämorrhoiden** zu schreiben; darauf er auch heraus gab: *Dissertationem principalem de Hæmorrhoidalibus* Heid. 1672. 8. deren Bogen, wie sie aus der Presse kamen, der Kurfürst durch einen Eilboten nach Mannheim kommen lies; der Kurfürst wohnte auch mit dem Kurprinz, dem Pfalzgraf Karl von Zweibrücken, und dem Raugraf Karl Ludwig der Disputation bei, wo auf

seinen Befehl folgende Opponenten dem Frank gegeben wurden; D. Jacobus Israel, dessen College; D. Wasmuth, Arzt zu Frankenthal bei dem dasigen Soldaten; Johannes de Houst, Stadtarzt in Heidelberg, ein Franzoß; Ludbert Erben, Leibarzt bei dem Kurfürsten von Mainz und Bischoff zu Speier; Pforzius der bekannt durch die Abhandlung: de rhenensis Vini natura & pædarthrocaces Curatione; Fridr. Christ. Winkler; D. Fiesler, und Andreas Steiger. Nach der Disputation muste Frank den andern Tag noch mit Erben und Pforz über den nemlichen Gegenstand reden in dem Kabinet, um dem Kurfürst alles nur mögliche Licht darinnen zu geben; der Freyher Philipp Franz Eberhard von Dahlberg machte ihn darauf zum beständigen Kanzler der Universität an seine statt, und 1686 führte er bei der Feier des Jubileums das Prorectorat, weil der Pfalzgraf Frid. Wilhelm Rector magnificentissimus gewesen. S. Büttingh. prr. de Rect. illust, & magnif. de Anno 1780. Seit. 4. Mit dem Freyherrn von Borg weihete er im Nahmen des Kurfürsten die Concordien-Kirche zu Mannheim ein, und wiche aus

der

der Pfalz, in den traurigen Französischen Verwüstungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

§. 2.

Von den Schriftstellern aus dem 18ten Jahrhuudert.

a.

MIEGII (LUD. CHRIST.) *Oratio de* Τυμμηριοις *Providentiæ divinæ circa nascentem universitatem Heidelbergensem.*

Der bekannte Verf. hielte diese Rede den 19ten Jenner 1728, als er das Rectorat auf der hohen Schule antrat, und in dem J. 1771 gab sie sein Sohn, der jezt noch lebende verehrungswürdige 86jährige Greiß, der Herr Ehegerichts-Director Mieg, unter dem Titel in den Druck:

Academiæ Heidelbergensis Ortus & Progressus, und veranstaltete also eine kleine Sammlung, worinnen folgendes enthalten: a) Der öffentliche Anschlag, womit, Namens der Universität, zu Anhörung der

Rede eingeladen wurde, unter dem 18ten Jenner 1728. b) Die Rede selbst. Seite 8 — 28. c) Die Gesetze der Universität und ein Auszug aus ihren Privilegien. Seite 28 — 38. d) *Elenchus Professorum Heidelbergensium.* Von den beyden leztern Stücken werde ich weiter unten zu reden Gelegenheit haben — auch von dem Innhalt der Rede, und ich bemerke deswegen hier nur zum voraus dieses, daß sie den Mann zu erkennen giebt, der eine besondere Stärke in der vaterländischen Geschichte besessen, und daher etliche Bemerkungen uns hier mitgetheilet hat, welche nach dem Urtheil der Kenner, die Universitäts-Geschichte nicht wenig ins Licht sezen, besonders von der Zeit der Stiftung her. Joh. Jacob Wund, der Tochtermann L. Chr. Miegs sagt daher in seinen Anmerkungen über Alphons Turretins Compendium der Kirchengeschichte N. T. welche ich in der Handschrift besize: *Fata Academiæ Heidelbergensis et Ortum G. Sohnius in peculiari Oratione descripsit, luculentius tamen de Ortu ipsius egit, Venerandus L. Ch. Miegius*, cujus Oratio in *MSTis* ad hue latet.

b.

Lucae (Frid.) Europäischer Helikon. Frankf. am Mayn. 1711. 4. Seit. 361-374. im vierten Theil.

Der Verf. hat meist aus sehr guten Quellen, aus lauter pfälzischen Schriftstellern geschöpft und daher auch gar wenig Fehler; am längsten verweilet er bei der ersten Einrichtung; wo TOLLNER in Cod. dipl. **Spanhem** in seiner Kirchengeschichte, selbst **Pareus** in der oben angeführten noch handschriftlichen Geschichte ihm die Beweise an die Hand gaben. Bei der Geschichte selbst ist er kürzer, ob ich gleich gestehen muß, daß die fürnehmste Schicksale der Universität bis auf 1690, nach dem Plan, den er sich überhaupt fürgesezt zu haben scheinet, ziemlich getreu angegeben werden, und er selbst die Artickel aus dem Hallischen Receß und der Religions-Declaration, welche die Universität betreffen, zu dem Ende anführet, das ich eben bei wenig andern ausländischen, und fast bei keinem pfälzischen Geschichtschreiber gefunden habe. Seit. 371 und 372, wo er des Jubiläums von 1686 gedenket, hat er das Progr. der juristischen Fakultät, von

dem

dem D. J. Johannes de Spina, der dazumahlen als Prorector 9 Männern die Doctor-Würde ertheilte, ganz eingerückt und am Ende führet er die fürnehmsten Gelehrten und Schriftsteller an, die von 1653 bis 1690 auf dieser hohen Schule mit Ruhm gestanden, nemlich den J. H. Hottinger; Frid. Spanhem; Joh. Freinshem; Gottfried von Jena; J. Frid. Boeckelmann; Paul Hachenberg; Sam. von Pufendorf; Heinr. Günth. von Thulemar; Joh. Wolf. Textor; Georg Franck; Hein. von Coccejus und Joh. von Leuneschlos.

C.

Kayſers (Joh. Pet.) Hiſtoriſcher Schauplaz der Stadt Heidelberg. Frankf. am Mayn. 1733. 8. Kap. XII. von der Univerſität. Seit. 92-144.

Ich freue mich allzeit wenn ich bei dem Durchleſen dieſes izt ſeltnen Werks auf einen Gegenſtand komme, der blos von der Litteratur handelt, als wo der Verf. nicht in die Verſuchung gefallen iſt, uns mit Mord-

Mordgeschichten und den fürchterlichen Folgen, eines neuerschienenen Komets, zu unterhalten; man sieht es dem lieben Mann gleich an, daß er da eigentlich in seinem Fache ist, und daß es zu bedauern, daß er nicht lauter Gegenstände von der Art erwählet, um sie aus der Geschichte und Litteratur zu erklären; denn die übrigen Begebenheiten eines Staats ins richtige und gehörige Licht zu setzen — dazu hatte er wohl keinen Sinn. Seine Weltkenntniß war, wie es scheinet, auch hierin zu schwach, und sein Büchervorrath nicht auserlesen genug. Das Kapitel von der Heidelberger Universität hat er recht gut bearbeitet, und, wie die Noten beweisen, auch aus guten und reinen Quellen beschrieben. Er fängt von der Stiftung, 1386 an, und endigt mit der feyerlichen Erneurung dieser hohen Schule, vom Jahr 1652 unter dem Karl Ludwig, die er, welches wirklich zu loben, weil es bei keinem andern zu finden, umständlich beschreibet.

Von den Schicksalen der Universität, zu den Zeiten des 30jährigen Kriegs hat er auch nicht allgemein bekannte Anekdoten, so wie er auch die Begebenheiten, welche sich unter den ersten reformirten Kurfürsten auf

dieser

dieser hohen Schule ereignet, in ein gutes Licht stellte, aus den dahin gehörigen Werken der pfälzischen Kirchengeschichte. — Von seinem Leben handelt kürzlich Herr Andreä in dem Pr. Memorabilia quædam Stratæ montanæ pag. 15. §. 10. Er diente zuerst an den lateinischen Schulen zu Heidelberg und Eppingen, wurde darauf Pfarrer zu Hasmersheim und endlich zu Handschuchsheim, wo er 1767 gestorben. Sein guter moralischer Karakter verursachte, daß sein Angedenken noch bei allen denen im Segen ist, die ihn näher gekannt haben, besonders bei seiner Gemeinde. Daß er auch im Sinn gehabt die Geschichte der Stadt Mannheim zu bearbeiten, meldet der verstorbene Herr Regierungsrath Flad in der Probe der pfälzischen Alterthümer. Seit. 9. Not. L.

---

d.

d.

Gundlings (Nic. H.) Vollständige Historie der Gelahrtheit 2. Band. Frankf und Leipz. 1734. 4. Cap. IV. Sect. II. §. VIII. pag. 1837-1844. und in den Noten 1840-1846.

Der bunte Geschmack, worinnen dieses ganze Werk bearbeitet ist, ist bekannt. Was am angeführten Ort von der Heidelberger Universität stehet, ist fast ganz, und zwar auf eine höchst elende Weise aus Frid. Lucä europäischem Helikon entlehnet; nur stehet in diesem mehr und auch alles in einer schicklichern Ordnung. Daß dieses Urtheil nicht ungerecht, beweise ich aus dem was Gundling gleich Anfangs im Text von dieser hohen Schule sagt, und zwar Seite 1840. Er verbindet da auf eine so lächerliche Weise die Schicksale der Stadt und Universität Heidelberg, vom J. 1622 mit der Stiftung der lezteren, daß jeder Leser glauben muß, der kaiserliche General Tilly habe gleich nach den Lebenszeiten des Pfalzgrafs Ruprechts, der doch 1390 starb, diese Stadt und Schule zerstöret. Es ist traurig

rig daß man durch eine ſolche Compilation nach dem Tode noch, den Namen Gundlings entehret!

e.

Kremer (Chriſtoph Jacob) Von der Stiftung und erſten Einrichtung der hohen Schule zu Heidelberg. In dem 1ten Band der Acten der kurpf. Akademie der Wiſſenſchaften. S. 373-427.

Der Verf. las dieſe Rede vor dem 17ten Oct. 1765. Es iſt zu aedauern, daß ihr Inhalt ſich nur mit den Begebenheiten beſchäftiget, welche ſich mit der Univerſität bis an die Zeiten des Otto Heinrichs zugetragen. Neues habe ich zwar, außer dem was ſchon Hottinger, Sohn und Kayſer beſchrieben, weniges darinnen gefunden; Nur wird die Einrichtung und Erhöhung der H. Geiſtkirche in eine Stiftskirche, und die Verdienſte, welche Friedrich der erſte um dieſe hohe Schule gehabt, genauer entwickelt. Ihr gröſter Werth beſtehet alſo in den wichtigen Urkunden, welche in dem

Anhang

Anhang bey dieser Gelegenheit zum erstenmal dem Publikum mitgetheilet worden. Es sind folgende:

a) Bulle des Pabst Urban VI. die Stiftung der Universität Heidelberg betreffend. dat. 1385. Seite 388 — 391.

b) Bulle des Pabst Bonifaz IX. über die Erhöhung der heil Geistkirche zu Heidelberg in eine Stiftskirche, dat. kal. Julii. 1400. §. 301 — 395.

c) Urkunde des Kurfürsten Ludwigs III. von der Pfalz über die Einrichtung des neuen Stifts zum heil. Geist, und dessen Verknüpfung mit der Universität, dat. auf Donnerstag nach St. Jacobstag 1413. Seite 395 — 405.

d) Revers der Universität Heidelberg wegen Auslieferung der von dem Kurfürst Ludwig III. ihr vermachten und in der heil. Geistkirche allda aufgestellten Bücher-Samlung, welche die erste Anlage zu der nachher so berühmten Heidelberger Bibliothek gewesen, dat. XVII. dec. 1348. Seite 406 — 420. In den Noten unter dem Text bemerket der sel. Kremer, S. 383, n. b. daß die ganze Samlung aus 89 theologischen, 7 aus den Kanonischen und 5 aus den bürgerlichen

Rechten, 45 medizinischen und 6 astronomischen und philosophischen bestanden. Daher denn der sel. Kirchenrath Wund in dem pr. de Cel. Bibl. Heid. S. 11. mit Recht davon sagt: Incompto ejus Seculi genio accommodatus erat iste apparatus, præterque pauciſſima patrum, nonnullaque Galeni scripta, nil nisi Ss. scripturæ Glossatores & theologorum atque philosophorum scholasticorum opera in eo reperiebantur. Aus eben diesem schätzbaren Progr., das mit so viel kritischen Fleiß bearbeitet ist, läßt sich auch sehen, S. 8-10. wie unrecht Kremer gehabt, wenn er in der Ueberschrift, die er diesem Revers gegeben behauptet, daß diese Bücher Ludwigs III. die erste Anlage zu der nachmals so berühmten Heid. Bibliothek gegeben; dann die Universität hatte lange zuvor ihre eigne Bibliothek, aus den bekannten Vermächtnissen, ihres ersten Kanzlers, Konrads von Gegliehusen, ihres ersten Rectors Marsilius von Inghen, und des Bischofs von Worms, Matthäus, und zwar schon von 1390, 1396 und 1410 her.

e) Verordnung des Kurfürsten Friedrichs I. die Verbesserung der Universität

zu

zu Heidelberg betreffend. dat. feria II. festi Pentecostes 1452. S. 420—427.

f.

NEBEL (DANJ. WILH.) *de pristino literarum in Palatinatu Rheni statu, & potissimum Universitatis Heid. fatis, per longam Principum Electorum, sub quibus floruit, Seriem.*

Sie wurde vorgelesen den 8ten Nov. auf das Geburtsfest des jetzigen Kurfürsten, in der Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, im J. 1779. und den Inhalt davon hat auf oben beschriebene Art angegeben H. Hofr. Lamei in dem 4. Band der Acad. Akten, p. 10. Wegen dem ersten Theil wünschte ich vorzüglich, daß sie gedruckt würde, weil außer dem wenigen, das der Sel. Reg. R. Flad in dem bekannten Tentam. pag. 3 u. 4. §. 1 u. 2. davon sagt, und das sich noch meistentheils auf Muthmassungen gründet, doch wenig davon bekannt ist.

g.

De Riesmann (Wolfg. Wilh.) disſertatio hiſtorica de hodiernorum Principum palat. Originе eorumque erga litteras favore. Lugd. batav. 1708. quam denuo edidit I. H. Andreae, & *plurimis* notis illuſtravit, ſub Titulo: Riesmannus *redivivus* Heid. 1785-1786.

Herr R. Andreä, hat bei dieſer Arbeit gewiß viele Verdienſte, beſonders wegen den vielen neuen Bemerkungen aus der Pfälziſchen Litteratur-Geſchichte, die er dabei angebracht hat. Riesmann endigt mit dem Leben des Kurfürſten Johann Wilhelm, und von da an wird H. A. fortfahren bis auf unſre Zeit. Außer dem Leben des Verf. das er in dem Vorbericht kürzlich beſchrieben, wird auch aus guten Quellen, die in unſerer Zeit erſt entdeckt worden, ſehr vieles berichtiget, und ich habe nichts finden können, das ich hinzu ſetzen könnte, als eine kleine Unrichtigkeit des Riesmanns, die ſeinem fleißigen Nachruhm entgangen zu ſeyn ſcheinet, R. ſagt nemlich,

in

in dem Text Seite 63, daß Rudolph Agricola Prof. der Beredsamkeit auf der Heidelberger Universität gewesen unter dem Kurf. Philipp dem Aufrichtigen, (welches A. auch in den Noten S. 69 annimmt) und Seite 150. daß unter Frid. IV. Simon Stenius als der erste Professor der Geschichte auf der Universität angestellt worden. Beides ist aber unrichtig, dann R. Agricola lebte zwar an dem Hof des Kurf. Philipps, aber nicht auf der hohen Schule, und als der erste Prof. der Geschichte findet sich in den Acad. Acten, Joh. Geiselbach schon zu den Zeiten Otto Heinrichs. S. Wund pr. 11. de Ordine philosophico S. 1. not. 1. Seite 27. not. 83. — Sonst hätte ich auch wohl gewünscht, daß bei dieser neuen schätzbaren Ausgabe es dem Herrn Rector Andreä gefallen hätte, eine andre Ordnung zu wählen, und seine reichhaltige Anmerkungen, in besondern Abschnitten, ganz abgesondert von dem Riesmannischen Text fürzulegen — denn da die Noten viel stärker sind als der Text, so ist's natürlich, daß man bei dem Lesen derselbigen oft den Faden des Textes verliehrt, und den eigentlichen Zusammenhang vergißt; Indessen kann ein gu-

tes Regiſter, wie bei deſſen Beſchreibung von Kreuznach, zu dem wahren Nutzen des Leſers, dieſe kleine Unannehmlichkeit leicht heben, und daß dieſer unermüdete Gelehrte, ſolches bearbeiten, und auch dadurch ſeine Freunde ſich verbinden wird — daran zweifle ich gar nicht.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von den Schriften, welche verschiedene merkwürdige Epochen und Begebenheiten der Heidelberger Universität insbesondre erläutern.

§. 1.

Von den Privilegien und Vorrechten der Universität.

a.

TOLLNER (CARL LUDW.) *in Codice diplomatico-francof.* 1700. Fol. S. 123 — 127.

Es sind 5 Diplomata, worinnen die Privilegien beschrieben werden, welche der Universität bei ihrer ersten Einrichtung von dem Pfalzgraf Ruprecht I. gegeben worden. Man findet sie auch in einem kurzen Auszug in etlichen oben schon angeführten Schriften, z. B. in Hottingers Jubelrede vom Jahr 1656. S. 34 — 36. in L. Ch. Miegs Rede bei dem Antritt seines Rectorats vom J. 1728. Seite 35 — 38. in Kayſers Schau-

platz. S. 96 — 99. §. 3. und in Herrn ANDREAE Riesmanno redivivo S 48-51. Besondere Reden haben auch von diesem Gegenstand gehalten, welche aber, so viel ich weiß, nicht gedruckt sind. SCHOENMEZEL de Prærogativis & immunitatibus Univ. Heid. S. Büttingh. pr. de Christophoro palatino de Anno 1766. J. JUNG in Oratione super quæstionem: Quæ videantur præcipua Acad. Heid. Decora & præsidia. S. Büttingh. pr. de Frid. IV. palat. de Anno 1768. —

Das Leben von Tollner haben besonders beschrieben: Flad, in den Carlsruher nüzlichen Sammlungen 1 Band S. 201. u. f. J. H. Andreä in pr. de Crueenaco palatino S. 389 — 401, wobei ich besonders sehr richtig gefunden, das Urtheil über Tollners pfälzische Geschichte, die zum besseren Gebrauch freilich ganz anders hätte eingerichtet werden können, und er hätte nicht nöthig gehabt, die Einwendungen, welche Joannis dagegen gemacht, für so gering anzusehen. Das Schätzbarste ist der beigefügte Codex diplomaticus.

b.

Jus Universitatis Heidelbergensis Urbi & Orbi ostensum. Manhemii 1748. *fol.* 18 Seit. und 58. Seit. Beilagen.

Eine sehr wichtige Schrift, worinnen von einer der grösten Vorzügen der Universität gehandelt wird, nemlich von den 12 Pfründen, welche auf Erlaubniß des Pabstes Bonifaz IX. Ruprecht der III. von den Stiftern zu Worms, Speier, Neuhaussen, Wimpfen im Thal und Moßbach der Universität einverleibet hat, und zwar aus sehr vielen bisher noch unbekannt gewesenen Urkunden. Es wird zuerst hier aus der Geschichte bewiesen, daß diese Präbenden in Natura, an Frucht und Geld nach dem völligen Ertrag, bis in das Jahr 1618 unverrückt die Universität bezogen hat; daß gleich nach dem 30jährigen Krieg, leztere wenig von diesen Einkünften erhalten, weil das Land sehr verwüstet da lag und die Stifter also selbst ein weit geringeres Einkommen hatten, und daß also von diesen Zeiten die Contracten ihren Ursprung genommen, wel-

che die hohe Schule mit den Stiftern errichtet und Kraft deren sie ein gewisses an Geld und Frucht erhielte; indessen wird zugleich gezeigt, daß die Universität diese Contracten eingegangen, nur auf gewisse Jahre und nicht mit der Verbindung sich damit für immer zu begnügen; das leztere erhellet vorzüglich daraus, weil die meiste Contracten auf einen gewissen Zeitpunkt nur sich ausdehnten und unter den Kurfürsten **Johann Wilhelm** und **Carl Philipp** gar oft darum angestanden wurde, die ganze Präbenden wieder in Natura, weil nun bessere Zeiten vorhanden, wie billig zu beziehen; indessen haben die Stifter sich dessen geweigert und daher beweißt zweitens der Verf. aus Rechtsgründen, daß alle ihre Einwendungen Kraft der päbstlichen Bullen, welche die Universität erhalten, nichtig — und daß die Universität, wenn sie auch ganz mit Protestanten besezt wäre, nach dem westphälischen Frieden, als der die ganze Pfalz auf das J. 1685 verweiset, diese Präbenden ziehen könnte. Ob der Proceß, den die Stifter an das Reichsgericht gebracht, entschieden, kann ich nicht sagen. Was die Universität lange Zeit gezogen hat, und wahrscheinlich noch ziehet,

ließt

ließt man S. 10. Es ist für 12 reiche Pfründen wenig, und es wäre zu wünschen, daß sie wieder in das ganze alte Recht eingesetzet würde, weil Lehrer der Wissenschaften doch gewiß solcher Stiftungen würdig sind, und sie auch verdienen.

Die Schrift kam heraus, als der jetzige Herr Geheime und Administrationsrath von Hertling, der damals bei der Universität Bibliothekar und Prof. Juris gewesen, ein Canonicat in dem Ritterstift zu Wimpfen suchte und erhielte.

Die päbstliche Bullen, die darinnen vorkommen, sind von Urban VI. Bonifaz IX. Eugen IV. und Jul. III. die leztere ertheilet die Erlaubniß auch weltlichen Professoren diese Präbenden zukommen zu lassen.

§. 2.

Von den Reformationen bei der Universität.

a.

Reformatio Universitatis de Anno 1545.

Eine sehr merkwürdige und vollständige Handschrift, welche die Reformation betrift, die der Kurfürst Friderich II. vorgenommen, und die sich noch bei den Universitätsacten findet; S. Wund. Pr. II. de Ordin. phil. (Heid. 1783.) S. 18. Not. 57. wo der Verf. sie auch wohl benutzet hat. Daß dieses aber nicht der erste Versuch gewesen, um die Universität in ihrer innern Einrichtung zu verbessern, ist bekannt. Schon Ludwig IV. dachte daran in dem J. 1444, und man findet nach Sohns Rede S. 278. seine vorhabende Verbesserungs-Versuche in Rücksicht auf die theologische, juristische und medicinische Facultäten in dem 2ten Band der Acad. Acten beschrieben; Friedrich I, führte sie, nach der wichtigen oben angeführten Urkunde von Kremer zum

Theil

Theil aus, und sein Nachfolger **Ludwig** Vte scheint in die nemliche Fußstapfen getreten zu seyn, weil WUND in Pr. III. de Orig. & pr. Fac. jur. Heid. S. 8. Not. 9. und zwar aus dem 6ten Band der Acad. Annalen einen Beweis davon aufstellet. Sein früher Tod mag ihn wohl an der völligen Ausführung verhindert haben; doch es ist seinem Nachfolger Frid. II. nicht besser gegangen, denn daß das oben angeführte Mst. auch nicht vielmehr als ein Entwurf gewesen, an dessen glücklichen Vollziehung den guten Kurfürsten manches gehindert haben mag — davon zeugen folgende Schriften.

b.

GEORGII (JOANNIS) *Com. pal. — Oratio de Restauratione Acad. Heidelbergensis.* 1558. 4.

Wegen ihrer Seltenheit ließ sie der sel. Büttingh. (etwas weniges davon ausgelassen) wieder abdrucken, und rückte sie in die Miscella Historiæ Univ. Heid. inservientia, Seite 61-78. Sie handelt fast ganz von dem Lob des Kurf. **Otto Heinrichs**, we-

wegen dieſer Reformation, und um deſſen Verdienſt darinnen zu erhöhen, giebt er uns, Seite 68. nach der Ausgabe von Büttingh. von der vorigen Lage und Beſchaffenheit der Univerſität, eine ſolche Beſchreibung, die man in der That, nicht ohne Schaudern leſen kann. Der Erlauchte V. J. welchen ſelbſt Joannis in ſeiner Vorrede S. 128. unter die Schriftſteller ſetzet, war in dem J. 1558. Rector magnificentiſſimus, und hatte an der Beförderung dieſer Verbeſſerung nicht wenig Antheil. S. Bütting. Pr. de GEORGIO JOANNE, vom J. 1765, das er mit vielen Zuſätzen aus den akademiſchen Acten bereichert, auch ſeinen Miſcellis einverleibt hat. S. 47-60. — Genauere Kenntniß von dieſer Reformation ſelbſt, giebt folgende Schrift.

C.

Pfalzgrafen Otto Henrici Reformation der Univerſität zu Heidelberg, von 1558.

Ich habe das Glück gehabt, dieſe ſeltne Handſchrift, welche in dem Archiv

der

der ref. geistlichen Administration liegt, selbst zu durchlesen; es ist in grün Pergament eingebunden, recht sauber geschrieben, und enthält, ohne die sieben Bogen starke Vorrede, 479 Seiten in Folio.

Das ganze Werk, ist in 3 Theilen abgefaßt. Der 1te, Seite 1-116. beschreibt vorzüglich, wie der Senat, und dessen Haupt, der jährlich zu erwählende Rector für das Beste der hohen Schule zu sorgen verpflichtet sey, und in welchem Verhältniß alle Glieder derselbigen, bis auf den Pedellen gegen einander stehen sollen; daher ließt man auch darinnen umständlich die Eidesformeln, welche sie bei dem Antritt ihres Amts, oder bei der Aufnahme zu der Universität, schwören müssen; die von dem Mitglied des Senats; S. 9. des neuerwählten Rectors, S. 12 und 13; der Studierenden S. 22 u. 23. des Syndicus S. 103. des Pedells S. 99. Nachdem wird weitläufig verordnet, nach welchen Vorschriften der Rector und der Senat die Verbrechen und Uebertretung der Gesetze zu bestrafen, und in welchem Fall bei ihren Rechtssprüchen zu appelliren erlaubt seyn soll oder nicht? Doch der gröste Theil dieser Abtheilung beschäftiget sich mit den

Vor-

Vorschriften, die rechte und gewissenhafte Verwaltung der Universitäts-Güter betreffend; mit einer ganz genauen Anweisung für die Procuratores Fisci, des zeitlichen Collectors, der Quæstorum rei frumentariæ und Ædilium (Korn, Wein und Baumeistere) als welchen sämtlich ihre besondere Pflichten vorgeschrieben sind, und daher hat dieser ganze Theil ohne Zweifel die Haupt-Ueberschrift: **Oekonomie und Administration der ganzen Universität**, und endiget sich mit den Vorschriften, für die Aufseher der Bibliotheken (Libereien) und mit dem Befehl, ein gemeines Hospital oder Siechenhaus zu kaufen; zum Behuf armer kranken Studenten. Der **zweite Theil** handelt von der innern Einrichtung jeder Facultät insbesondere: von der theologischen Seite 119-182; von der juristischen S. 183-235; von der medicinischen S. 236-281, und endlich von der philosophischen oder Facultät der Artisten Seite 285-425. Das leztere ist das vollständigste, und man findet beim genaueren Durchlesen, daß ein Mann die, diese Facultät betreffende Verordnungen, aufgesezt, welcher die lateinische und griechische Litteratur geliebt und gekannt,

und

und von ihrem wohlthätigen Einfluß in die Philosophie und Wissenschaften überhaupt innigst überzeugt war; daher werden auch die damals bekannte beste Schriftsteller, besonders das Studium der Alten hier nachdrücklichst empfohlen. Doch von dem, was in dieser ganzen Reformation sich findet, um daraus auf die Verfassung der Wissenschaften und der Denkungsart der damaligen Zeit einen sichern Schluß zu machen, werde ich in dem 2ten Kapitel dieser Beiträge reden. Der 3te Theil, S. 427-497. ist ganz den **Bürsen** gewiedmet, und schreibt die Regeln vor, wie diese Collegia, oder wie sie in der Handschrift meistens genannt werden, Contubernien, sollen, in Ansehung der Disciplin sowohl als der Oeconomie, verwaltet werden; von den **Bursen** überhaupt, S. 427-463. und von der Dionys. S. 467-497. Alle hatten eine beinahe klösterliche Einrichtung. Als Verfertiger dieser merkwürdigen Reformation giebt **Alting**, und beruft sich dabei auf die akademische Acten, den Ph. **Melanchton**, und Jacob **Mycill**, Lehrer der griechischen Sprache zu Heidelberg, und die kurfürstlichen Räthe, Christoph **Probus** und Christoph **Ehem** an; ich glaube

daß diese Nachricht richtig, weil die beide Räthe stark in allen Geschäften des Kurfürsten gebraucht worden, und die Einrichtung der theologischen und fürnemlich philosophischen Facultät nach dem Geist und dem Sinn eines Melanchtons und Mycills abgefaßt sind; doch ob noch mehrere dabei gebraucht worden, will ich nicht bestimmen; der Kurfürst sagt in der Vorrede nur überhaupt, daß er darnach getrachtet: hierinnen gottesfürchtiger treflicher Leuth Rath, so in diesen Sachen vor andern geübt und erfahren, zu suchen und zu gebrauchen.

FRIDERICI III. *Instrument de Anno* 1563. darinnen Pfalzgraf Friederich Churfürst, die Clöster und Stift, so bei der Universität aigenthümlich verbleiben, als nehmlich das Closter St. Lamprecht, Stifft Zell, und das Clösterlein Daimbach von allen Steuern, Dienstbarkeiten, Beschwehrden, und dergleichen ledigt und gänzlich freyet. Gedruckt 9 Seiten in Folio, ohne den Druckort zu melden.

Wie kömmts nun, daß man dem unerachtet in TOLLNERS Additamentis ließt,

S.

S. 73. daß die Universität diesem Kurfürsten in dem J. 1567. alle diese Klöster, mit dem was dazu gehöret, etliche Allodial-Güter ausgenommen, überlassen habe? —

§. 3.

Von besondren feyerlichen Gelegenheiten bei der Universität.

a.

Exhortatio illustrissimi Principis ac Domini Dn. Christophori, Comitis Pal. Rheni — Heidelbergensis Academiæ Rectoris, ad ejusdem Professores & Studiosos, cum Leges publice recitarentur. Heid. 1566. 4.

In den Werken des Cisners, welche ausserordentlich selten, ob sie gleich zweimahl, nemlich 1611 und 1658. 8. gedruckt worden, stehet diese Rede auch, und zwar in der lezten Ausgabe, S. 323-331. Etwas davon findet sich in Büttingh. Pr. de Christophoro pal. S. 4 und 5. und in Andreæ Riesmanno redivivo. S. 118-120. Zur Aufklärung der Geschichte findet man zwar nichts darinnen, aber die edel-

sten Gesinnungen, die der junge Prinz des frommen Fried. III. hier äussert, werden doch in manchem den Wunsch rege machen, daß man sie neu auflegen und allgemein bekannt machen mögte.

b.

Jubilæus academicus de Doctrina Evangelii &c. celebratus in Academia palatina Heidelbergensi. Anno 1617. *Heid.* 1618. 4.

Die Jubelfeyer dauerte drei Tage und Struv in seiner Kirchengeschichte gedenkt derselbigen S. 548, und zwar wörtlich aus dem Leben des Dav. Pareus, das sein Sohn Philipp herausgegeben. 1633. 12. S. 110-112.

c.

Tossani (Danj.) *Oratio de Heidelberga instituta, destituta, restituta. Hanoviæ.* 1650. 43 S. 4.

Sie ist so selten, daß, wie Joannis in seiner Vorrede S. 128. bemerket, mancher zweifelt, ob sie gedruckt worden, allein Büttingh. überzeugt ihn davon in seinem Ver-

Verzeichnis und meldet zugleich, daß sie nicht bei der Wiederaufrichtung der Universität, wie jener glaubte, sondern bei der Vermählung des Kurfürsten Karl Ludwigs gehalten worden, auch nicht allein von der hohen Schule, sondern von Heidelberg überhaupt handle.

d.

SPINA (PETR. DE) *Oratio cum renascentis Academiæ Heidelbergensis Archivum exhiberetur Francofurt.* 1651. 4.

Der Verf. war Rector der Universität und rettete ihr Archiv 1624 mit großer Gefahr und erlebte zugleich die Freude 1651 es derselbigen wieder zuzustellen, bei welcher Gelegenheit er diese Rede hielte. Ihm und dem **Ludwig Fabriz**, der 1693. gleiche Unternehmung glücklich vollführte, hat es also, wie auch Büttingh. in seinem Miscellis bemerket, die Universität zu verdanken, daß sie diesen unvergleichlichen Schaz noch besitzet; **Hottinger** hat zuerst angefangen, nebst **Alting** und **Pareus** denselben zu benutzen; in der neuern Zeit haben **Büttinghausen**,

Jung, Schoenmezel und vorzüglich Wund, zur Aufklärung der vaterländischen Geschichte es auch gethan — Aber Jung ist nun zu Maynz und die drei übrigen sind für unsre Litteratur-Geschichte zu früh gestorben. Ich hoffe daß die Männer, welche in ihren Stellen ihnen nachfolgen, nun auf diesem Pfade weiter vorangehen, denn es soll hier noch eine reiche Ernde einzusammlen seyn! Spina starb zu Frankfurt als Stadtarzt 1655 und er wurde nicht mehr Lehrer auf der Universität, wie Keyser im Schauplaz S. 141. glaubt, auch übergab ihm der Kurfürst Carl Ludwig nicht das Archiv, wie er ferner sagt, sondern Spina übergab es der Universität. Er war zu alt und kränklich um die Lehrstelle wieder anzunehmen. S. Bernhards Orat. funebr. in Obitum Frid Petri de Spina. Hanov. 1721. fol. pag. 13 u. 14. Daselbst wird kürzlich von der ganzen Spinaischen Familie gehandelt, und dieses von unsrem Verf. mit eingerückt.

---

e.

e.

Recenſus vernalis hiſtoriæ noviſſimæ Anno 1687, *ſ. Relatio hiſtorica rerum toto terrarum orbe geſtarum a menſe Julio usque ad finem Anni* 1686 *& ultra. Francof.* 1687. 4.

Büttingh. bemerkt ſchon im Verzeichnis daß darinnen S. 160, 167. das Heidelberger Univerſitäts-Jubiläum von 1686 beſchrieben ſey; Herr J. Schwab, der die philoſophiſche Lehrſtelle ſchon ſo lange mit Ruhm und Würde bekleidet, hat neulich eine Rede gehalten, worinnen er von dieſem Gegenſtande, aus den acad. Acten handelte, und wenn dieſe, wie ich wünſche, gedruckt wird, ſo werden dieſe Feyerlichkeiten wohl allgemeiner bekannt werden. Die Duisburger Univerſität überſandte damals ein Glückwünſchungsſchreiben, das Büttingh. unter dem Namen Tollius anführet, weil er es verfertigte. Es wurde gedruckt. Heid. 1686. 16 S. Fol.

f.

CROLLII (J. LAUR.) *Allocutio submississima ad Joannem Wilhelmum, cum Bibliothæcam Grævianam Academiæ Heidelbergensi addixisset. Marburgi* 1703. *fol.*

Der Verf. war Rector der Universität zu Heidelberg, als die Stadt zerstöret wurde, und starb zu Marburg als erster Lehrer der Gottesgelahrtheit und Pädagogiarch den 27. Sept. 1709. Von seinem Leben, Schriften und merkwürdigen Schicksalen denke ich zu einer andern Zeit zu handeln; denn er machte der Pfalz Ehre und ist der Großvater des Herrn Prof. Crolls zu Zweibrücken, der um unsere vaterländische Geschichte so vielfältige Verdienste hat. Die Grävische Bibliothek kam leider! nicht ganz nach Heidelberg, und H. R. Andreä behauptet sogar, in Mantissa ad Crucenacum S. 6. daß der unbeträchtlichste Theil davon nur der Universität übergeben worden sey.

§. 4.

§. 4.

Von der Geschichte der verschiedenen Facultäten auf der Heidelberger Universität.

A.

Von der theologischen Facultät.

JUNG (J.) S. J. *Academiæ Heid. Acta, ad Conciliorum Const. Basil. florentini Historiam Heid.* 1772. 4.

Da der Herr Verf. die Doctorwürde in der Theologie erhielte, so hielte er eine kurze Rede, worinnen er aus der Geschichte, besonders aus den Acad. Acten bewiesen, daß die Heidelberger theologische Facultät bey diesen 3 Concilien würksam gewesen, und dabei von den Päbsten sowohl als weltlichen Regenten, dem Kaiser und den gröſten deutschen Reichsfürsten auf eine sehr ehrenvolle Weise behandelt worden seie, und diese Rede gabe er hernach mit den Urkunden aus den Acad. Act. heraus. Die dazu gefügte Noten unter dem Text der Rede sowohl, als unter den Urkunden selbst erläutern etliche wichtige Gegenstände der pfälzischen Littera-

tur-Geschichte, und es wäre, wie ich oben schon bemerket, sehr zu wünschen, daß mehrere Abhandlungen von der Art ans Licht gestellt würden. S. 5. not. b. wird z. B. bewiesen, daß man die Heidelberger Universität nicht die älteste in Deutschland nennen könne, bis man erst bewiesen, daß die zu Wien noch 1384 gestiftet worden, welches aber nach den hier angeführten historischen Beweisen wohl schwerlich zu beweisen seyn wird. Herr Hofger. und Prof. Reichert hat über diesen Gegenstand bei dem Antrit seines Rectorats eine besondere Rede gehalten: S. Wunds pr. IV. de Orig. & pr. Fac. jur. vom J. 1771. welche Meinung er aber dabei angenommen, kann ich nicht sagen.

Academia Heidelbergensis ex vita Pii II. Pontificis illustrata in Miscellis Historiæ Universitatis Heid. inservientibus. Heid. 1784. 8. 1-26.

Ich rechne diese Schrift zu denen, welche die Geschichte der theologischen Facultät erläutern, weil man daraus die Gesinnungen

gen der Lehrer der damaligen Zeit gegen den römischen Hof erkennen kann, und zwar aus der merkwürdigen Instruction vorzüglich, S. 16 — 23. welche Sie dem Prof. Laudenburg, als er nach Rom reißte, insgeheim mitgegeben. Sie gaben darinnen dem Pabst die Nachricht, daß sie an den Unternehmungen ihres Kurfürsten Frid. I. womit er die Rechten der deutschen Freiheit, in der Streitsache zwischen dem bekannten Kurfürst Dieterich von Mainz und dem P. Pius II. zu vertheidigen suchte, gar keinen Antheil genommen — und diese Erklärung stehet in einem besondern Kontrast mit den Gedanken ihres Herrn, welche man in Kremers Lebensgeschichte Friedrichs I. lesen kann.

B.

Von der juristischen Facultät.

WUND (CARL CAS.) *de Origine & Progressu facultatis juridicæ in Acad. Heidelbergensi. Pr. I. II. III. IV. V.* Heid. 1767 - 1783. 4.

Die Geschichte dieser Facultät wird darinnen bearbeitet von ihrem ersten Ursprung

sprung bis aufs Jahr 1575, und zwar auf eine Art, welche den Beifall aller Kenner erhalten; hier findet man kein bloses Namen-Register von den Lehrern dieser Facultät, sondern wahre kritische Geschichte, die zugleich Licht ausbreitet, über die Verfassung der juristischen Wissenschaften der damaligen Zeit, und immer die Beweise dazu aus den Acten selbst aufgestellt. So hat er z. B. Pr. I. S. 20 — 22 gezeigt, wie das Canonische Recht gelehrt wurde, und in dem vorhergehenden, S. 11-15. beweißt er, daß die Meinung von **Kremer** (in der oben angeführten Vorlesung von der Stiftung und ersten Einrichtung der hohen Schule) ganz unrichtig, indem er behauptet, daß Friedrich der 1te, den ersten Lehrer in Jure civili angestellt habe; schon 1387 findet sich einer in den Acten, und — wenn zu den Zeiten Ruprecht des 2ten keiner da gewesen, so war, wie der Verf. sehr richtig muthmasset, die Schuld allein daran, weil dieser **Kur**fürst die alte deutsche Landesgesetze wieder eingeführet wissen wollte; doch wenn ich alles das neue und merkwürdige, welches in diesen pr. fürgelegt wird, nennen wollte, so müste ich sie beinahe ausschreiben;

was

was von den leztern berühmten Rechtsgelehrten in dem 15ten und 16ten Jahrhundert gemeldet wird, betrift blos das, was von Ihnen in den Universitäts-Acten stehet, und wovon ihre bekannte Biographen, die er nicht wieder ausschreiben wollte, nichts haben, oder darinnen sie wenigstens geirret.

Das Leben des verstorbenen Verf. hat in einer edlen und gedrängten Kürze entworfen, sein verehrungswürdiger Freund und Amtsgenosse, Herr Prof. Schwab, in dem 9ten Heft des pfälzischen Museums. S. 909 - 914. Vielleicht werden noch seine Werke gesammelt, und dann wird eine umständlichere Lebensbeschreibung — vorzüglich aus seinen Briefen und Reisejournalen, zugleich erscheinen. Ich füge hier nur die Grabschrift bei, die über seinen Grabeshügel, auf einer Pyramide, auf dem Kirchhof zu St. Peter stehet.

Unter diesem Stein ruhet, was sterblich war, von weiland Herrn Carln Casimir Wund, Kurpfälzischen Kirchenrath, und öffentlichen Lehrer der Beredsamkeit, Kirchengeschichte und philosophischen Wissenschaften auf der hohen Schule zu Heidelberg,

berg, gebohren den 25ten Aprill 1744. gestorben den 23 Aprill 1784.

Unsterblich wäre er gewesen, könnten Talente und Herzensadel Unsterblichkeit geben — ein Patriot, ein Christ und Menschenfreund, widmete er sein Leben dem Vaterland, der Kirche und hohen Schule, und ergriff schnell ein jedes Verdienst, das ein Mensch um Menschen sich erwerben kann. Indem er aber andern diente, welkte seine Kraft dahin, und auf seinen 40sten Geburtstag fand der Ermüdete hier seine Ruhe.

Um ihn weinen viele Edle, aber ach! die bittersten Thränen, eine zärtliche Gattin, 6 unmündige Kinder, zwei Brüder und Schwestern, die ihm dieses Denkmal der ehelichen und kindlichen Liebe und heiligen Bruder-Freundschaft aufgerichtet haben.

G.

Digitized by Google

C.

Von der mediciniſchen Facu'tät.

SCHOENMEZEL (FRANC.) *Tentamen Hiſtoriæ Facultatis Medicæ Heidelbergenſis.* 1769. 4.

— — — *Continuatio Hiſtoriæ facultatis medicæ. Heid.* 1771. 4.

— — — *Collectanea ad Hiſtoriam facultatis medicæ Heid.* 1771. 4.

Dieſe Abhandlungen ſind aus den nemlichen neuen Quellen geſchöpfet, wie obige, über die juriſtiſche Facultät, nemlich aus den älteſten academiſchen Acten. In dem erſten wird die mediciniſche Facultät nach ihrer urſprüngl chen Verfaſſung beſchrieben, und kürzlich die Lehrart, welche damals eingeführet war, entwickelt; In dem andern werden die Lehrer benennet, welche von 1387 bis 1450 auf der hohen Schule geſtanden — und weil aus Mangel der Nachrichten hier nichts als ein trocknes Namen Regiſter aufgeſtellt werden konnte, ſo hat der Verf. aus den Acten ein mediciniſches Gutachten von 1425 ganz eingerückt,

daraus

daraus man auf die medicinischen Kenntnisse der damaligen Zeit einen sichern Schluß machen kann, und darüber er auch selbst am Ende sein Urtheil fället; das dritte erzählet etliche merkwürdigt Begebenheiten, unter den Rectoren, des Johannes Schwendins und Erhard Knabs von Zwiefalten, welche beyde Med. Doctores waren, in den Jahren 1450, 1461, 1476 und 1479. Das leztere Jahr ist besonders merkwürdig wegen dem Streit des Kurf. Philipps des Aufrichtigen mit der med. Facultät, der den Einsichten dieses großen Beschützers der Wissenschaften Ehre macht, aber die Mitglieder der Facultät in einer traurigen Gestalt darstellt; der Kurf. welcher einsahe, daß das wenige Ansehen, das die Facultät bisher gehabt, und der geringe Nutzen den sie gestiftet, allein daher rühre, weil kein beweibter weltlicher Gelehrter, sondern immer ein Clericus den Lehrstuhl erhielte — wollte eine eben vacante Stelle mit einem von der ersten Art besetzen — aber vergebens? Auch der Pabst hatte nicht so viele Gewalt, durch eine besondre Bulle, die Facultät von ihrer alten fehlerhaften Einrichtung abzubringen, und der gute Kurfürst muste

sich

sich damit begnügen, daß der, den er vorschlug, die zweite Stelle, mit etwas weniger Besoldung erhielte.

Schönmezels Leben, der leider auch in seiner Blüthe starb, habe ich noch nicht beschrieben gefunden; Es war zwar eine Lobrede an und vor sich selbst und das Angedenken an diesen menschenfreundlichen Arzt wird die ganze Stadt Heidelberg ohnehin nicht sobald verliehren. Indessen wünschte ich doch, daß der würdige Mann, der mir diese Programmen gütigst geliehen, auf seinem Vorhaben bestehen, und dasselbige entwerfen mögte, weil ich überzeugt bin, daß er denn einen Biographen erhielte, der seiner werth wäre; Die schöne Vorrede zu des Herrn D. Gartenhofs Stirpes enthält auch einiges, das zur Geschichte der med. Facultat dienet.

D.

Von der philosophischen Facultät.

KREUSLER (IGNAT.) *S. J. Progressus Facultatis Philosophicæ ab Anno 1705-1764. inclusive. Heid. 1764. Fol.*

Ausser der Vorrede, 8, 1 — 8. welche von den Vorzügen der philosophischen Facultät und den philosophischen Wissenschaften überhaupt handelt, findet man nichts darinnen, als ein bloses Verzeichnis derer, welche 1705 — 1764 jährlich die Magisterwürde erhalten, mit der Anzeige, wer in jedem von diesen Jahren Rector magnificus, Kanzler, Decan der Facultät und Promotor gewesen. Dazu kann es einmal dienen, um daraus die Reihe der Rectoren der Universität vollständig zu machen.

Digitized by Google

WUND (CAR. CAS.) *de Marſilio ab Inghen, primo Univerſitatis Heidelbergenſis Rectore & Profeſſore.* Heid. 1775. 20 Seit. 4.

— — *Pr. Memorabilia nonnulla Ordinis philoſophici exhibens.* Heid. 1779. 32 Seit. 4.

— — *Memorabilium Ordinis philoſophici Heidelbergenſis Pars ſecunda.* Heid. 1783. 38 Seit. 4.

Sie ſind eben ſo reichhaltig, als wie die von der juriſtiſchen Facultät, und — weil die philoſophiſche zu Heidelberg ſo wie zu Paris, nach dem Plan des Stifters, beſondere Vorzüge gehabt, in gewiſſer Betrachtung, noch wichtiger.

Das Leben des Marſilius, von dem PROVINS Oratio funebris, die den Monumentis Adamj angehängt iſt, gar wenig merkwürdiges enthält, wird ſie ſo vollſtändig und kritiſch-richtig beſchrieben, als es nur ſeyn konnte, und der Verf. iſt der erſte, der darinnen ſeine Ehre gerettet, da er als gewiß dargethan, daß er nicht mit Buridam, dem gemeinen angenommenen Urhe-

ber von der Stiftung der Wiener Universität, aus Paris verjagt worden, sondern daß es höchst wahrscheinlich, daß ihn Ruprecht I. selbst von da berufen, um seinen großen Plan auszuführen.

In dem ersten Pr. von der philosophischen Facultät wird der **Ursprung** und die **Vorzüge**, welche diese Facultät gehabt, nebst der **Lehrart**, die zuerst darinnen eingeführet ward, mit außerordentlich genauem und kritischem Fleiß, entwickelt, — und so werden die fernern **Schicksale** der Facultät, nebst dem Leben der würdigsten Lehrer auf eine gleiche Art in dem zweiten bis aufs Jahr 1596 beschrieben. Der Verf. hatte vor, besonders bei der Feier dieses Jubeljahres noch so vieles von der Art aus den Acten zu bearbeiten, daß er am Ende die Geschichte der ganzen Universität dem Publikum vorzulegen im Stande gewesen wäre. —

SCHWAB (IOH.) *Progressus Facultatis philosophicæ ab Anno* 1765 - 1779. Heid. 40 S. in 4.

Nicht nach Kreuslers Methode, sondern mit so vielen bey jeder schicklichen Gelegen-

legenheit angebrachten schönen litterarischen Bemerkungen, daß die Abhandlung für jeden der die Litteratur liebt, recht unterhaltend geworden. Bei dem Antritt seines Rectorats hielte er auch eine Rede: *de Celebritate Nominis, qua semper viguit antiquissima Heidelbergensium Academia.*

§. 5.

Von den Verzeichnissen der Rectorum magnificentissimorum, Magnificorum und Professorum auf der Heidelberger Universität.

a.

Catalogus Rectorum Universitatis Heidelbergensis a prima ejus Fundatione in Tollneri Codice diplomatico. S. 129 - 132.

Er ist sehr fehlerhaft und unvollständig — bis aufs Jahr 1624. **Jung, Büttingbausen** vorzüglich und **Wund** haben ihn daher in ihren acad. Schriften an unendlich vielen Stellen berichtiget. Bütt. hatte vor, ihn ganz verbessert und bis auf unsre Zeit

fortgeführet, herauszugeben — und das wäre in der That keine unebne Arbeit gewesen, denn so lächerlich einem manchen solche Register zu seyn scheinen, so wichtig sind sie dem Geschichtschreiber, der nichts angeben darf, ohne genaue Bestimmung der Zeit und ohne Beweiß. Daß ich ihn der folgenden Schrift vorgesezt, kommt daher, weil ihn Tollner aus einer Handschrift aus der Spinäischen Familie erhalten, die älter ist.

b.

Parnassus Heidelbergensis omnium illustrissimæ hujus Academiæ Professorum Icones exhibens. 1660.

Ich habe ihn noch nie zu sehen das Vergnügen gehabt, und kann also von dessen Werth nicht urtheilen. So viel erinnre ich mich gelesen zu haben, daß er zugleich Lobschriften auf die Professoren, deren Bildnisse er aufstellt, enthalte. Daß die Angabe des Joannis vom Jahr 1660, gegen Lippenii Bibl. phil. welche 1661 als das Druckjahr angiebt, richtig, glaube ich, weil in Joh. Frid. Wundii Bibl. S. 249 auch das Jahr 1660 stehet.

c.

Digitized by Google

C.

Elenchus Professorum Heidelbergensium.

Er ist, wie ich schon oben gemeldet, der kleinen Sammlung beigefügt, die der Herr Ehegerichts-Director **Mieg** unter dem Titel: Acad. Heid. ortus & progressus 1771 heraus gab, und wird daher unter seinem Namen angeführt, ob er gleich aus einer alten Handschrift genommen zu seyn scheinet, die von 1443 — 1686 gewesen. Professores illustres und magnificentissimi sind ihm vorgesezt; übrigens ist er eben so mangelhaft wie der Tollnerische Catalog, und wird daher von oben angeführten Schriftstellern, dazu man noch den Herrn R. Andreä rechnen kann, an gar viel Stellen berichtiget, denn es stehen Professoren darinnen, die niemals auf der Universität gewesen — andre sind ausgelassen — andre falschen Facultäten zugeschrieben, und das Sterbjahr, so wie die Zeit, wenn einer zu der Universität gekommen ist, gar oft auch unrichtig angegeben.

d.

BUTTINGHAUSEN (CARL) *Pr. de Georgio Johanne R. Magn. in Anno* 1558. H. 1765. fol.

— — — — *de Christophoro, Com. pal. R. magn. in Anno* 1568. ib. 1766. fol.

— — — — *de Carolo bipont.* 1560. ib. 1767. f.

— — — — *de Friderico IV. Com. pal.* 1567 & 1568. ib. 1768.

— — — — *de Carolo Ludovico.* 1652. ib. 1769.

— — — — *de Acad. Heid. Rectoribus illust. & magnificentissimis.* 1770.

Der Verf. hatte vor, sie sämmtlich umzuarbeiten, und ein Beispiel davon hat er schon aufgestellt, in dem 1. Th. von seinen Miscellis (Heid. 1785. 4. 80 Seiten) mit denen von dem Pfalzgr. Georg Johannes, und den Rectoribus magnificentissimis, wo er gar viele angenehme Nachrich-

ten

ten beigebracht, nicht allein die zu dem Leben dieser Pfalzgrafen dienen, sondern auch die Geschichte dieser Universität selbst erläutern. Ich halte wenigstens diese Miscella für eine von seinen wichtigsten Schriften, weil dabei alles aus den Acten der Academie, als bisher in diesem Stück noch nicht sehr benuzten Quellen gezogen — und bedaure also daß sie nicht fortgesezt werden können, wegen seinem unvermutheten Tod. Hätte ihn die Vorsehung länger leben lassen, so würden wir noch folgende Schriften von ihm erhalten haben: 1) Die Fortsetzung von seinen Miscellis. 2) Bei der Feier des Jubiläums, eine Rede oder Abh. von den pfälz. Gottesgelehrten welche von 1686 bis 1786 gelebt haben und noch leben — von welcher schon das meiste bearbeitet seyn muß. 3) Pfälzische Bibelnachrichten, an denen er schon gar lange gesammelt. 4) Altings Kirchengeschichte von der Pfalz, mit vielen Zusäzen in lateinischer Sprache. 5) Neue Supplementen zu Mosers pfälzischem Staatsrecht.

---

§. 6.

Von der ehemaligen berühmten Heidelberger Universitäts-Bibliothek.

a.

Catalogus Librorum Manuscriptorum græcorum in Bibliotheca palatina Electorali, confectus a Frid. Sylburgio. in Monumentis Pietatis & Litterar. Francof. 1701. 4. S. 1, 128.

In der Vorrede melden die berühmten Herausgeber, Mieg und Nebel, wie der Catalog in ihre Hände gekommen, und bringen zugleich noch andre litterarische Nachrichten bei, welche die Geschichte dieses vortreflichen Bücherschatzes erläutern. Büttingh. hat in seinem Verzeichnis unter dem Wort Catalogus bemerket, wie man es anzustellen habe, um noch mehrere Nachrichten von den seltnen Handschriften, die darinnen gewesen, zu erlangen.

b.

b.

ALLATII (LEON.) *Instructio de Bibliotheca Palatina Romam transportanda. Gryphsw.* 1708. 4.

Der Seltenheit wegen rückte sie **Baumgarten** in die Nachrichten von merkwürdigen Büchern em. B. III. S. 522. 528. und **Gerdes** in die Miscell. Græning. Tom. IV. P. I. pag. 575 - 580. Das Original war italiänisch, wie Büttingh. im Verzeichnis bemerkt, und wurde von Mich. Fr. **Quade** ins Lat. übersezt. **Denis** hält es zwar für unächt — aber ich glaube, daß ihm gut darauf geantwortet sey in den pfälz. histor. Nachrichten aus neuern Schriften. S. 81. Die Instruction selbst ist unterzeichnet. Rom. 23. Oct. 1622. und enthält verschiedene Klugheits-Regeln, welche Allatius zu beobachten hätte, um die Bibliothek sicher nach Rom zu bringen, und dem Kurf. von Baiern M. soll er zum Gegengeschenk überbringen den päpstlichen Segen, etliche heilige Reliquien, den Ablaß und ihn versichern, daß er, wenn er noch andere geistliche Güter verlange, dieselbige gleich erhalten würde.

Digitized by Google

c.

STRUVII (B. G.) *Introductio in Notitiam Rei litterariæ cum notis Coleri & Lilienthalii.* 8. S. 198-208.

Von den auswärtigen Schriftstellern will ich nur diesen anführen, weil die übrigen doch ihn meistens ausgeschrieben haben, und derselbige auch noch viel vollständiger ist, als die andre, ob es ihm gleich an Unrichtigkeiten nicht fehlet, und er das was richtig ist, aus pfälzischen Nachrichten, z. B. dem Alting und dem Monumentis p. & l. entlehnet hat. Wer überhaupt eine Menge, die darüber geschrieben, zu lesen Lust hat, der sehe ANDREÆ Riesmannum redivivum P. II. S. 104, wo er vieles finden kann, davon immer einer den andern ausgeschrieben, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Nachrichten gegründet seyen oder nicht? Von den älteren pfälz. Schriftstellern ist, nach Büttingh. Urtheil am wichtigsten Frid. Spanhem in Oper. Tom. I. weil er dabei das Archiv, und das MSS. benutzet hat.

Digitized by Google

d.

Kayſers (J. P.) Schauplaz, von der Bibliothek. S. 156, 164.

Der Verf. hat darinnen eben ſo viel gutes und richtiges, als in dem Kapitel von der Univerſität überhaupt, und wenn ſich einige kleine Unrichtigkeiten eingeſchlichen, ſo war gewiß der Mangel an beſſern Quellen allein daran Schuld.

e.

Wund (Car. Cas.) *de celeberrima quondam Bibliotheca Heidelbergenſi.* Heid. 1776. 33 Seit. 4.

Wer dieſes Pr. hat, kann die vorhergehende Schriften über dieſe Bibliothek wohl entbehren, denn der Verf. berichtiget nicht allein, was dieſe von ihrem **Urſprung, Fortgang** oder Anwachs und **Schickſalen** erzählen, ſondern weiß auch ſo viel von den **Büchern** und **Handſchriften** ſelbſt, die darinnen geweſen und noch ſind, anzubringen, und zwar aus den ſicherſten Quellen, daß man erſt von ihrem wahren hohen Werth

einen

einen richtigen Begrif erhält. Ich beweise dieses aus dem 1ten Theil S. 8-12, wo er von dem Ursprung der Universität so wohl als der kurfürstlichen Bibliothek, als welche beide lange von einander getrennt gewesen, handelt. Daß die erstere von dem, was die Universität sowohl an Büchern angeschaft, als was sie durch Vermächtnisse erhalten, entsprungen, melden mehrere, aber was es vor Bücher eigentlich gewesen, sagt nur der Verf. nach mühsamer Untersuchung der Acten aus denen darin enthaltenen Nachrichten. z. B. S. 8 u. 9. Not. 7-10. Wann die kurfürstliche mit der Universitäts-Bibliothek vereiniget worden, getrauet er sich im 2 Theil S. 15. Not. 21. nicht zu entscheiden, weil seine Acten davon nichts melden. **Alring**, **Struv** und **Kremer** denen er nicht beistimmen will, behaupten, daß es zu den Zeiten des Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen, geschehen. Ich glaube, daß ich dieses besser bestimmen kann und zwar aus der oben angeführten Reformation des Kurfürsten Otto Heinrichs; denn daselbst heißt es, Seite 111. in der Verordnung von der Universität, Bibliothecken oder Libereien. „Demnach ist unser meynung und will, das

Re-

Rector und die Universitet hierzu etliche verordnen sollen, welche dieselbe der Universitet gemeine und alte Bibliotheken alsbaldt nach disser unser außgegangener und ufgerichteter Ordination mit Vleiß besichtigen, derselben Bücher ein jedes nach seiner Facultet und Profession in ein richtige Ordnung bringen. Auch diejenigen, so in der Kirchen zum heiligen Geist, der Universitet aber gehörig, und daselbst ohn alle Achtung, verstrauet und müßig liegen, zu den andern in ein Corpus redigiren, und verfnegen.„ Was der Verf. von ihren Schicksalen erzählet im 3ten Theil ist kurz abgefaßt, weil es allgemein bekannt; aber desto schäzbarer ist die kritische Nachricht, von den Handschriften, die jezo noch im Vatican davon gefunden werden, und dabei er vieles anbringt, das ihm der Herr Abbe Maillot mitgetheilet, als der selbst diese Bibliothek in Rom gesehet hat, und wegen der besondren Erlaubniß, die ihm dazu ertheilet worden, sie genau betrachten konnte.

§. 7.

§. 7.

Von den fürnehmsten Gelehrten die auf der Heidelberger Universität gestanden und ihrem Leben und Schriften.

a.

P. W. L. F. FLAD *Tentamina prima de Statu litterario & Eruditis qui in Palatinatu Electorali per tria fere secula floruerunt.* Heid. 1761. 4.

Was der Verf. §. 1 und 2. von den ältesten Zeiten anführt, hält er selbst für Muthmassungen; von der Stiftung der Heidelberger Universität, 1386, fängt er daher im 3. §. an, erst sichere Nachrichten zu geben, und so handelt er von den Gelehrten, die sich im Staat sowohl als der Kirche und auf der hohen Schule berühmt gemacht, bis auf die Zeiten des Kurfürsten Karls 1680. Indessen ist nicht zu läugnen, daß er allzukurz sey, und gar stark vermehret, auch hier und da berichtiget werden könnte. Er hat aber auch ein Exemplar hinterlassen, worinnen schöne Zusätze stehen. Ich habe mein Exemplar

plar selbst mit solchen Zusätzen nach und nach vermehret, und will, weil ich blos dabei Rücksicht auf die Universität genommen, hier eine Probe davon aufstellen. Es sind lauter Männer, die sich entweder durch Schriften oder durch merkwürdige Handlungen bekannt gemacht haben.

Aus dem 14ten Jahrhundert.

a) **Conrad von Soltow** der erste Prof. in der Theologie der 1393 das Rectorat erhielte, hernach Bischof von Verden ward, und von dem Büttinghausen handelt in dem 5ten Band des alten und neuen. S. 21 u. f.

b) **J. Mathaeus de Cracovia**, der mit einer der ersten Lehrer der Theologie auf der Universität gewesen, und als Bischof von Worms, da er zuvor der hohen Schule seine Bücher vermachte, starb 1410. Die Schriftsteller, welche von seinem Leben und Schriften handeln, führet Büttingh. an im Pr. Miscella palat. ex antiq. acad. Heid. Calendario. S. 9. Not. l - n.

Aus dem 15ten Jahrhundert.

a) Nicolaus de Jawer, der schon 1406. Rector der h. Schule war, und auf dem Concilio zu Costanz den Redner machte. Von ihm handelt JUNG in Tr. Acta Acad. Heid. ad Concilior. C. B. & Fl. Historiam. pag. 8 - 10.

b) Gerard Brant, der auf dem Concilio zu Basel gewesen, und einen Codicem MSS. hinterließ von dessen merkwürdigsten Verhandlungen, und ihn der Universität vermachte. Er war in dem Archiv bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo er leider! verlohren gieng. Ebendaselbst S. 16 und 17. u. s. w.

b.

ANDREÆ (J. H.) *de quibusdam Eruditorum Luminibus, & Palatinatum & Belgium quondam docendo illustrantibus. Sect. I-IV. Heid.* 1774-75.

Es werden kürzlich 60 Gelehrten darinnen beschrieben, worunter gar viele Lehrer auf

auf der Heidelberger Universität gewesen. Auch in andern Sammlungen findet man dergleichen Biographien, z. B. in Niceron bekannten Nachrichten fast in allen Bänden, wie Büttingh. anzeigt in der Sammlung einiger Beiträge zur pfälz. besonders gelehrten Geschichte. S. 11 und 12; in Dunkels historisch-kritischen Nachrichten und in Stosch gelehrtem Europa. S. ebendaselbst S. 7. 8. und 37. Sehr viele hat auch Herr R. Andreä bearbeitet in seinen topographischen Programmen, besonders in denen, die sehr vollständig sind, wie die von Weinheim, Alzei, Oppenheim und Kreuznach. Die einzelne, welche theils von den Gelehrten selbst, theils von andern sich vorfinden, sind kaum zu zählen. H. Flad hat sie bei denen Gelehrten, die er anführet, meist bemerket, und wenn man diese Tentamina neu auflegte, und bis auf unsre Zeiten forsetzte, so wäre es gewiß keine unnütze Arbeit, vorzüglich darauf seinen Blick zu wenden, jedoch mit richtigerm kritischen Geschmack und mit Auswahl; denn was hilft das Ueberladen? Unter 10 Biographien von einem Mann, ist oft nur eine werth gelesen zu werden.

Zweiter Theil.

Einige Nachrichten von etlichen Kurfürsten von der Pfalz, welche sich um die Universität Heidelberg, besonders in Rücksicht auf ihre bessere innere Einrichtung und Verfassung vorzüglich verdient gemacht haben.

Erstes Kapitel.

Von den Kurfürsten vor dem 16ten Jahrhundert.

§. 1.

Von dem Stifter der Universität, Ruprecht I. 1386.

Es ist billig, daß der Stifter der Universität hier den ersten Rang einnimmt. Von der Stiftung selbst und der ersten Einrichtung der hohen Schule, will ich zwar nichts melden, weil dieses fast alle im 1 Kap. §. 1. von mir angezogene Schriftsteller gethan; aber um das Verdienst, das er sich durch diese große und edle Handlung erworben,

Digitized by Google

ben, in das rechte Licht zu stellen, glaube ich doch, daß es hier der Untersuchung werth: **welche Absichten er wohl dabei mögte gehabt haben?** Man kann, wenn man der Lage nachdenket, in welcher sich in der Zeit seiner Regierung die Verfassung des deutschen Staats und der Kirche befande, mit etlichen einsichtsvollen Männern, welche sich in ihren Schriften darüber erkläret, folgendes unfehlbar als sicher annehmen. Er wollte, zum Besten seiner und der benachbarten Fürsten Unterthanen 1) die Wissenschaften, welche damals in Italien wieder aufzublühen anfiengen, 2) auch in seinem

1) Dies sagen selbst die Worte, die der Pabst Urban VI. in der Stiftungsbulle von ihm anführet: in Act. Acad. Theod. Palat. Tom I. S. 389.

2) S. Mosheims Kirchengeschichte, nach der Heilbronner Ausgabe, 2tem Theil S. 806. wo es von **Franz Petrach** und **Aligeri Dantes** heißt: Sie suchten jedermann zur Bildung des Verstandes und zur Liebe der Gelehrsamkeit aufzumuntern, und fanden so wohl unter ihren Landsleuten als auch unter den Franzosen und Deutschen viele Nachfolger.

Lande ausbreiten — dadurch den bisher eingerissenen Lastern, welche der Aberglaube und die Unwissenheit, diese fruchtbare Mütter alles Uebels, erzeugt und ernähret, den mächtigsten Dam entgegen setzen 3) — das Ansehen des Pabsts Urban VI, den er für das einzige rechtmäßig erwählte Haupt der Kirche hielte, durch aufgeklärte Männer befestigen 4) und einer bisher durch mancherlei Unglücksfälle niedergedruckten Stadt

---

3) S. Sohns Rede bei dem v. Byler, S. 263.

4) Diese glückliche Muthmassung von den Absichten des R. I. bei seiner Stiftung hatte zuerst **Mieg** in der Rede von 1728. S. 17. und weiter führet sie aus **Wund** in dem Leben des Marsilius ab Inghen. S. 10. Not. e, welcher beweiset, daß die Universität zu Paris, zulezt die treueste Anhängerin vom Pabst **Clemens** geworden, ausgenommen den daselbst studierenden Deutschen, — und damit diese zu Paris nicht zulezt doch noch zur Parthie des Clemens übergehen möchten, stiftete er in Deutschland eine eigne Universität.

Digitized by Google

Stadt 5) die ihm und seinem Volk werth ware, weil sie in einer der schönsten Gegenden vom deutschen Reich liegt, 6) wieder aufhelfen und eine neue wohlthätige Nahrungsquelle verschaffen. Man könnte zwar einwenden, daß man einem Fürsten, der von sich selbst das Bekenntniß ablegt, daß er in den Wissenschaften unerfahren, 7) solche

5) S. Mieg in oben angef. Rede S. 12. die Unglücksfälle aus dem 13ten Jahrhundert, die er anführet, beschreibet weitläufiger Kayser im Schauplaz. S. 216 u. 217.

6) Auch davon finden sich Beweise in der Urbanischen Bulle, wo der Stadt Heidelberg eine zu einer Universität bequeme Lage, gesunde Luft, Ueberfluß an Nahrungsmitteln und an allem dem, was zum menschlichen Leben gehöret, zugeschrieben wird, S. 389. und daß die Päbste bei der Ertheilung der Privilegien zur Errichtung irgend einer Universität immer auch auf eine solche Orts-Lage Rücksicht genommen, sieht man aus der Bulle des Julius II. die er ausgehen ließ, da er die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder bestätigte; S. Beckmanni memoranda Francofurtana. Cap. II. pag. 18.

7) In dem Brief, den er an den König von Frankreich Carl V. geschrieben, wo es heißt:

große und erhabene Absichten bei der Stiftung der hohen Schule nicht beimessen könnte; aber wenn man seinen natürlichen Scharfsinn und übrige Regenten-Tugenden in seinen Staatshandlungen 8) nicht mißkennen kann, da er durch seine Klugheit das allgemeine Zutrauen der benachbarten Fürsten gewonnen, und bei denen unter ihnen entstandenen Strittigkeiten zum gewöhnlichen Frie-

---

Qui Sola materna lingua utimur, & simplex laicus sumus, & literas ignoramus, in Tollneri Additament. S. 108. worinnen er zugleich seine starke Anhänglichkeit an den Papst Urban VI. zu erkennen giebt.

8) In seinen Staatsverhandlungen will man ihm zwar große Verdienste um sein Haus absprechen, weil er dem Kaiser Carl IV. zu sehr ergeben gewesen wäre, und einen großen Theil der Oberpfalz an Bayern verkauft hätte; aber wie kann man das, wenn man überlegt, daß er auch sehr vieles erworben, mehr als irgend ein Pfalzgraf kurz vor oder nach ihm? Vom Einwurf kann man noch lesen Wittekinds Prosapiam Ser. Elect. pal. Rh. beym van Byler. S. 164; und von seinen Erwerbungen: Tollner in Additam. S. 45. 66. 67. 75.

Digitized by Google

Friedensstifter gewählet würde 9) — so muß dieser Zweifel billig schwinden.

§. 2.

Von dem Kurfürsten Friederich I 1452.

Im 1. Kap. §. 2. da ich die bei den akademischen Akten noch liegende Handschrift von der Reformation Friedrichs des 2ten vom Jahr 1545 angezeigt, habe ich schon bemerket, daß Ludwig der 4te auch vorgehabt die Universität, besonders im Jahr 1444 zu verbessern. Sohn 10) ziehet deßfalls den 2ten Tom. der Acad. Acten an, worinnen wirklich das beschrieben wird, was er mit der theol. jurist. und medicinischen Facultät zu verändern vorgehabt. 11) Wund

9) Z. B. in dem Streit zwischen Adolph dem Erzbischof zu Mainz, und Hermann Landgrafen zu Hessen im J. 1381. S. noch andre Beispiele in Tollners Codic. dipl. p. 114. Num. 160. pag. 117. Num. 162.

10) Bei dem V. Byler. S. 278.

11) Siehe auch And. Riesm. rediv. pag. 59.

Digitized by Google

meldet aber, 12) daß **Ludwig** das Werk nur angefangen, und **Friedrich** I. erst vollendet habe. **Kremer** 13) sagt daher von diesem grosen Kurfürsten: Er bestättigte die Freyheiten der Universität, vermehrte ihre Einkünfte mit den Pfarreien **Pfeffingen** und **Güntheim**, sorgte mittelst einer merkwürdigen Verordnung 14) vor ihre innere und äussere Ruhe, verkürzte die Vacantien, er-

12) Pr. II. de Or. & pr. Fac. jur. S. 4, not. o. wo zugleich ein umständlicher Auszug aus der Reformation Frid. I. in Rücksicht auf die juristische Facultät stehet.

13) Sie stehet Tom. I. Act. Acad. Theod-pal. S. 420 — 27. Num. 8. Kremer handelt auch von den Verdiensten des Kurf. um die Universität in seiner Lebensgeschichte Fridrichs I. L. 1. S. 523 — 526, wobei doch bemerket werden muß, daß er viele Staatsmänner, wie z. B. den Landschad von Steinach und andre als Rechtslehrer auf der Universität angiebt, die es nicht gewesen, und die man nur unter die Reihe der Kurfürstlichen Räthe setzen muß.

14) S. Wund. pr. II. de Or. & pr. Fac. jur. S. 3 — 11.

erweiterte die Freiheit öffentlich zu lesen, beschäftigte die Lehrstühle mehr als vorher mit akademischen Streit-Uebungen, theilte die Lesestunden und Pfründe besser ein, ordnete den academischen Rath, verschönerte die öffentliche Büchersammlung, und widmete, wie man hinzusetzen kann, dieselbige zuerst dem allgemeinen Gebrauch 15). Es ist also auch kein Wunder, daß er von vielen Schriftstellern, welche von seinem Leben gehandelt, und seine große Kriegesthaten uns geschildert, zugleich wegen seiner Liebe zu den Wissenschaften, und wegen dem warmen Eifer

15) Nach der Verordnung in Kremers Urkunden Buch zur Lebensgeschichte Friedrichs I. S. 469. und der schönen Erläuterung, welche Wund darüber gegeben in pr. von der Heidelberger berühmten Bibliothek, S. 14. not. 19. Kremer lobt in der im Text angeführten Stelle auch deswegen seinen Kurfürsten, weil er die erste Lehrstelle des römischen Rechts eingeführet, ich habe das nicht hinzugefüget, weil es falsch, wie ich schon bemerket, Kap. 1. §. 3.

Eifer, womit er über deren Ausbreitung und Veredlung gewachet, sehr gelobet wird. 16)

16) Sie werden sämmtlich angeführt in Herrn R. Andreæ Riesmanno redivivo. Part. II. S. 62. 63. not. t.

Zweites Kapitel.

Von dem Kurfürsten aus dem 16ten Jahrhundert.

Otto Heinrich 1558.

Ich glaube, daß ich die Verdienste dieses Kurfürsten um die Universität nicht besser darthun kann, als wenn ich von der oben 1 Th. Cap. 1. §. 2. angeführten seltenen Handschrift, die ich jetzo vor mir liegen habe, hier einen getreuen und gewissenhaften Auszug gebe, die merkwürdigsten Stellen wörtlich darlege, und in den Beilagen zu meinen Beiträgen das, was nach meiner Meinung die Verfassung und vorzüglich innre Einrichtung der Universität von der damaligen Zeit ins beste Licht stellet, in der Abschrift selbst mittheile; wenn ich auf diesem Wege etwas finde, das nach meiner Einsicht einiger Erläuterung bedarf, so werde ich diese in den Noten hinzufügen.

Die Vorrede, wobei die Seitenzahl nicht bemerket ist, enthält sieben Bogen. Der Kurfürst sagt darinnen, seine Vorfahren hätten nach dem Beispiel der löblichen Al-

ten (wovon im Eingang viel geredet wird, z. B. von den Schülern zu Alexandrien, Antiochien und Epheſus, welcher lezteren der Apoſtel Johannes vorgeſtanden, und von der zu Smirna, welche der Schüler Johannes, Polykarpus regieret) auf erlangte Authoritatem der damaln vermeinter höchſter Oberkeit ein frey gemein öffentlich Studium in der Stadt Heidelberg geſtiftet, auch für ſich ſelbſt befeſtiget, mit herrlichen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen mildigli-ben begabet und gezieret; Er bekennt ferner, daß dieſes rühmliche Werk hernach in einen groſſen Verfall gerathen, welches ſein Vorfahrer Ludwig 17) ſchon eingeſehen und daher eine Reformation vorgenommen, und ernſtlich befohlen dieſelbige pünktlich zu erfüllen; Friederich der 2te 18) habe darinnen fortgefahren, beſonders die Gefälle und das Einkommen vermehret, und die Profeſſores

17) Der 5te. S. davon oben Kap. 1. §. 2. wo die Reformation des Kurf. Friedrichs des 2ten von 1545. angeführet wird.

18) Ebendaſelbſt.

res davon ſtattlicher beſoldet, und an jährlichen Renten vierzehn hundert Gulden zugeleget, welche Addition er hiemit auf ewig beſtättige; Indeſſen, da von neuem allerley Mängel mit Hauffen eingeriſſen, beſonders die Facultas Theologica, nicht dermaſſen, wie ſich bei der hellen Lehr des heillgen Evangelii, das der ewig barmherzige gütige Gott, umb ſeines lieben Sohns willen, zu dieſen lezten Zeiten wiederumb hat uffgehen und leichten laſſen wolgebührt, geordnet, und verſehen ſeyn — auch die Beſoldungen in jezigen teueren Jaren zu gering um fügliche Legenten zu bekommen; ſo fände er ſich genöthiget, Kraft des ihm obliegenden hohen kurfürſtlichen Amts, ſolche Gebrechen abzuſtellen, und wolle zu dem Ende nachfolgende Ordination, oder neue Reformation der Univerſität zu Heidelberg genaueſt befolget wiſſen.

Das ganze Werk iſt, wie ich Kap. 1. §. 2. lit. c. ſchon bemerket, in 3 Theilen abgefaßt, davon der erſte Theil, Seit. 1 - 116. die Hauptüberſchrift hat. Oeconomia und Adminiſtration der ganzen Univerſität.

stät. §. 1. Vom gemeinen Consilio und Rath derselben. §. 1 — 9. Er soll aus folgenden Personen bestehen. Aus den 3 ordinairen Doctoren in der Theologie; 4 Professoren in der juristischen und 3 in der medicinischen Facultät; aus den Publicis Professoribus in facultate Artium, nemlich græcæ linguæ, poëtices, Mathematices, Physicæ & Ethicæ und dem obristen Regenten in der Burß 19) oder Contubernio.

In jede Berathschlagung sollen die meiste Stimmen gelten. Keiner soll vordringen, jeder Gründe angeben, und wenn irgend einer abwesend soll hernach sein Votum oder Protestatio nichts gelten; Abwesenheit soll aber nur in erheblichen Fällen erlaubt seyn.

Der ordentliche Rathstag ist Mittwochs Nachmittag, als wo keine Lectiones publicae gehalten werden.

Wenn

19) Was eigentlich unter diesen Burßen oder Contubernien zu verstehen, werde ich weiter unten in einer besondren Note, und zwar da, wo eine Hauptverordnung über dieselbige vorkommt, erklären.

Wenn Briefe an den Senat ergehen, soll sie der Rector, wenn sie geringen Inhalts, vor sich allein, wenn sie aber wichtig, zumahlen vom Hof erlassen, in Gegenwart von zwei ältesten Mitgliedern des Raths erbrechen, und sich mit Ihnen darüber berathschlagen, ob man darüber eine außerordentliche Rathssession ankündigen soll oder nicht?

Was Baulichkeiten und Früchte betrift, soll der Rector mit dem Bau- und Korn- und Wein-Meistern darüber handeln, doch es hernach der ganzen Universität referiren, damit jedes Mitglied davon wissens habe.

Die Bedingungen, dazu sich jeder verpflichten muß, ehe er in den Rath aufgenommen wird, sollen folgende seyn. 1) Soll er ein Attestat seiner ehrlichen Geburt vorlegen. 2) Allezeit, wenn er vom Rector dazu aufgefordert wird, in dem Rath erscheinen und über jede Sache seine Meinung nach redlicher Ueberzeugung, nur zum besten des gemeinen Wesens und der Universität, ohne Leidenschaften, äussern. 3) Alles geheim halten, besonders wenn die hohe Schule von dessen Kundwerdung Schaden zu befürchten hat.

Von Erwölung des Rectors, seinen besondern Assessoren bei Entscheidung wichtiger Rechtshändel, und den Pflichten des Rectors und dieser Assessoren überhaupt und ihrer Jurisdiction. Seite 10—43.

Jedes Jahr und zwar in Vigilia Thomæ apostoli soll ein neuer Rector erwählet werden, und zwar abwechselnd aus den vier Facultäten. Der, auf den die Wahl fällt, ist verbunden dieselbige anzunehmen, und zwar in Zeit von 24 Stunden bei Straf 20 Gulden rheinisch vor dem Ausgang der sieben folgenden Jahren soll er nicht mehr gewählet werden, und, im hochsten Nothfall das Amt nur zwei Jahre aufeinander tragen. Wenn ein Fürst, Graf, Baron u. d. gl. gewählet wird, soll man ihm einen Adjunctum aus dem Senat stellen.

Der Eyd den der neue Rector zu schwören hat, stehet S. 12 und 13. Siehe Beilage Num. 1. wird er aus irgend einer wichtigen Ursache seines Amtes entsetzet, oder stirbt, so soll der Rector des vorigen Jahres, bis zur neuen Wahl sein Amt versehen; zur

Besoldung soll ihm aus dem alten 10 und aus dem neuen Fisco auch 10 fl. gereichet werden.

Bei Entscheidung der Rechtshändel sollen dem Rector acht Assessoren beigefüget werden, nemlich der Rector des vorigen Jahres, vier aus der juristischen, und drei aus den übrigen Facultäten, denen zusammen der Titel des Consistoriums beigeleget wird. Alle Samstag sollen diese, exceptis feriis, zu Gerichte sitzen, doch muß das der Rector den Assessoren zuvor ansagen lassen. Sie sollen verpflichtet seyn, die Processe abzukürzen, und vorzüglich dafür sorgen, daß nicht leicht ein Proceß so lang daure, daß er noch ins andre Jahr falle, wo ein neuer Rector gewählet werden muß. Ganz geringe Händel kann der Rector allein schlichten. Wenn eine Parthie, in geringen Händeln, auf des Rectors Citation nicht erscheinet, soll sie das 1te mahl 2 Alb. das 2te mahl 4 und das lezte mahl 6 Alb Straf zahlen, und der Gegenparthie die dabei gemachte Unkosten vergüten. Das Geld fällt in den Fiscum um daraus die Honoraria der Assessorn zu bezahlen, denn diese sollen bei jeder Session auf die Person 8 Pfennige erhalten, und wenn sie ohne wichtige Gründe

ausbleiben, auch so viel in den Fiscum geben.

Von dem Consistorio darf man nur in Sachen über 20 fl. Werth appelliren, und zwar zuerst an die ganze Universität; von dieser in Sachen über 80 fl. an das Hofgericht und nicht weiter; doch soll der Apellant in beyden Fällen das Juramentum calumniæ schwören, und wenn er sich dessen weigert, soll die Appellation ungültig seyn.

Jeder Student soll in Zeit von 14 Tägen, höchstens 4 Wochen, wenn er zu Heidelberg ankommt, bei dem Rector zum immatriculiren sich melden; ist er bürgerlichen Standes, so soll er zehen Kreuzer, gehört er zum Fürsten, Grafen, oder Herren-Stand, 1 fl. Einschreibgebühr, nach dem Gesetze, geben. Der Eyd den er schwören soll, stehet Seite 22 und 23. Er ist dem gleich, der sich in L. Ch. Miegs oft angeführter Rede S. 33 und 34 befindet, ausgenommen daß nach den Worten, Injuria ac Vi, die Worte, contra Serenissimum Electorem, Dominum nostrum Clementissimum, dabei ausgelassen sind, und anstatt des Sazes: quod stipulata manu in me recipio, die feyerliche Formel angehängt ist: Ita me Christus

Christus juvet ac sacro sanctum ejus Evangelium.

Bei dem Rector soll jeder Student melden, in welcher von den 3 obern Facultäten er zu studieren gesonnen sey, und darnach zu dem Decano seiner Facultät gehen, und wenigstens des Tags zwey Lectionen hören. Gehöret er noch zu den Artisten, denn soll er in die Burß oder das Contubernium gethan werden, und unter der Regenten Zucht stehen. Ein reicher soll zwar, wenn er will, auch die Erlaubniß haben, außer der Burß Kost und Logie anzunehmen, doch muß er unter der Aufsicht eines Magisters oder Præceptors stehen, der dann über ihn, in Absicht auf die Sitten sowohl, als die Studia fleißig acht haben soll, beim Uebertrettungsfall mit 1 fl. Strafe, welche dem Fiscus halb, halb dem Rector zufällt, zu dem Ende denn Rector und der alte und neue Decanus der Artistenfacultät, wenigstens alle halbe Jahr alle Burßen genauest zu visitiren haben.

Wenn die Studenten die Statuten übertretten, sollen sie jedoch nach dem Verhalt der Gebrechen, zuerst mit 1 fl., hernach mit dem Carcer, und zulezt mit dem Exilio bestraft

straft werden, erscheinen sie auf vorhergegangene Citation nicht vor dem Rector, denn sollen sie durch des Orts Obrigkeit dazu angehalten werden.

Rector und Decanus facultatis sollen auch das Recht haben, die übrigen Professores, wenn einer allenfalls im Amte unfleißig oder liederlich lebt, zur Rede zu stellen, sie brüderlich zu warnen, und wenn das nicht hilft an Geld zu bestrafen, deren Hälfte in den Fiscum, die andre Hälfte aber Ihnen zufallen soll. Wenn das nichts fruchtet, so sollen sie an das Corpus universitatis es berichten, ihn höher strafen, oder, jedoch mit Zuziehung des Hofs, seines Amtes entsetzen.

Vom Fisco universitatis, wie es mit denselben, auch anderer Facultäten gemeinen Seckel in gemein soll gehalten werden — und von den Verwaltern derselbigen.

Seite 49 — 64.

Der gemeine Fiscus soll mit 5 unterschiedentlichen Schlössern verwahret werden, wovon zu einem der Rector, und zu dem andern

andern die vier Decani, jeder je zu einem, die Schlüssel haben, damit derselbe nicht anders kann geöffnet und verschlossen werden, als in aller Gegenwart. Alle Jahr sollen Rector und Decani von dem gemeinen Fisco Rechnung ablegen, so wie auch die Facultäten über ihren besondern Seckel, vor einem von dem Kurfürsten dazu Verordneten. Was jede Facultät von Dissertationen, Dispensationen u. d. gl. einnimmt, davon kommt ein drittheil in den gemeinen Fiscum, ein drittheil in den Facultäts-Seckhel, und ein drittheil wird unter die Facultäts-Verwandten vertheilet.

Die ganze Universität soll eine geschickte, redliche und vertraute Person zum Uffheber oder Collector erwählen, der alle Gefälle einnehmen, und sie dem Procuratori fisci überliefern soll. Der Eyd, darauf er verpflichtet wird, stehet Seite 54 und 55. Nach dem lezten Artikel, der darinnen enthalten, soll er alljährlich sein Amt in die Hände des Rectors übergeben, und bey Erinnerung an seine Eydespflichten von neuem darum anstehen.

Der Procurator fisci oder Schaffner soll aus den Universitäts-Personen erwählet

werden, und von dem, was er von dem Collector erhält, die Besoldungen auszahlen und das Residuum dem Rector und den vier Decanis zustellen. Der Eyd, den er zu leisten hat stehet Seite 59 und er enthält vorzüglich folgende 3 Punkten, 1) soll er das empfangene Geld nicht zu seinem Nuzen verwenden; 2) die Besoldungen treulich, jedem nach seiner Gebühr, ohne einen dem andern vorzuziehen, auszahlen; 3) auch der Universität auf jegliches erfordern, Rechnung ablegen.

Die von der Universität jährlich zu erwählende Bau- Wein- und Korn-Meistere (Quæstores und rei frumentariæ Præfecti) sollen dazu angehalten werden, daß der Procurator Fisci und der Collector nichts ohne sie baue, verkaufe oder anlege. Geben leztere zu irgend etwas einen Vorschlag, der ihnen zu wichtig zu seyn scheinet, um darinnen zu entscheiden — so sollen sie darüber bei der Universität sich erkundigen, oder auch mit derselbigen sich desfalls an den Hof wenden. Uebrigens sollen sie davor sorgen, daß bei dem Verkauf des Weins und der Früchten die Professores Ordinarii auch Pröbste der Bürßen und Collegien den

Ver-

Vorkauf haben — immer einen Vorrath an Wein besonders an Korn, zum Besten der Universitätsverwandten, auf einen Theurungsfall aufbewahren, und daher sich ihre eigne Speicher und Keller, auch Bender und Mütterer anschaffen.

Von Verleyhung der Universität-Lecturen, Seite 65-70. und Präbenden, S. 70-80.

Die Universität soll im Fall einer Vacatur in den 3 obern Facultäten zwei tüchtige Subjecta dem Kurfürsten vorschlagen, und bei dieser Wahl keine Nebenabsichten haben, sondern bei jedem Subject bedenken: *an dignus an justus sit?* Wenn der Kurfürst erfährt, daß die vorgeschlagene Subjecta nicht so beschaffen, wird er sie verwerfen und auf eine andre Wahl antragen, und die Fehler der ersten Wahl ernstlich rügen. Im Fall keine taugliche Subjecta im Lande, sollen, mit Vorwissen des Hofs auswärtige gewählet werden dörfen; und bei jeder Wahl sollen diese Statuta vorgelesen werden, damit die Wählende sich darnach zu richten wissen. Wer seine Stimme um Geld verkauft,

kauft, soll seines Amtes entsetzet werden, und wer Geld geben will, soll eo ipso als der Wahl unwürdig erkannt werden.

Alle Ordinarii und Legenten sollen einander gleich seyn und keiner einen Vorzug vor dem anderen haben. Die Präbenden von den Stiftern sollen nicht mehr an dieser oder jener Stelle kleben, sondern in den gemeinen Fiscum fallen, damit die Universität den damit versorgen kann, der es verdienet, und die Lecturen damit versehen werden, die es vor andern nöthig haben; doch wenn ein sehr geschickter Mann bei seiner Lectur eine solche Präbende hat, und diese Lectur auch lebenslänglich behalten will, so soll die Präbende auch in so lange damit verbunden seyn.

Die Canonicats-Präbenden an der Stiftskirche zum h. Geist sollen eingezogen werden, und in den gemeinen Fiscum fallen, um damit die alte kränkliche und nicht mehr ihrem Amte fürstehen könnende Personen zu versorgen; sind sie recht wohl verdient, so sollen auch ihre Wittwen und Waisen 1 Vierteljahr nach ihrem Tod die Besoldungen genieſſen.

Der

Der Regent einer Bürße soll Zeit seiner Regenterey kein andres Stipendium beziehen, damit mehrere an diesen Beneficien Antheil nehmen können. Jede Lectur soll nur einen Lector haben und nicht zerrissen werden, damit er seinem Amte desto besser vorstehen kann. Jeder Lector soll sich auch nach dem ihm von der Facultät vorgeschriebenen Plan im Lesen richten.

Von den Häusern und Bäuen und Gärten der Universität. Seite 81, 88.

Was schadhaft soll repariret und den Baumeistern vor die Zukunft zur fleißigen Uffsicht anempfohlen werden. Kleine Baulichkeit hat der Innwohner, größere aber die Universität zu besorgen. Die Gärten welche nach Kurf. Ludewigs Verordnung der 3 oberen Facultäten Decani inne gehabt, sollen um, da das Decanat wandelbar gemacht worden, von den Primariis und Seniori-bus facultatis benutzet werden — So wie der an dem Hauß-Dionysii von dessen Provisor, mit dem Beding daß die Nuznieser die darauf hafftende Beschwehrden tragen.

Von

Von Einigkeit und gemeinem Frieden. Seite 88 - 89.

Keine Facultät, soll der andern Eintrag thun auch keine Person der andern.

Von gemeinen Statuten und Ordnungen — und wie fern dieselbe sollen oder mögen geändert werden. S. 89 - 98.

Alle Statuten der gemeinen Universität sowohl als der besondren Facultäten und Burßen sollen nach dieser Reformation eingerichtet und jede an ihrem Ort nach den Vacantien öffentlich vorgelesen werden, damit sich niemand mit der Ignoranz zu entschuldigen fähig ist; alle besondre Facultäten, Burßen und Contubernien aber sollen von ihren besondren Statuten der gemeinen Universität ein Exemplar zum Ærario geben, damit dieselbige davon Wissens habe. Die gemeine Statuten so jährlichs öffentlich recitirt und allen Universitäts-Verwandten in gemein vorgelesen werden sollen, stehen Seite 92 - 98. Siehe Beilage Num. 2.

Von des Rectors und der Universität Pedellen, Notario oder Syndico — und Bibliothecken. S. 99. 114.

Unter des Pedellen Pflichten, welche S. 99. 103. beschrieben werden, ist auch die, daß er die Bibliothecken sauber halte und ohne Erlaubnis niemand hinein führe.

Der Notarius soll ein Discipulus Juris und wo möglich Magister Artium seyn, allen Consilien beiwohnen, die Sentenzien fleißig notiren und bei Aussendung in Geschäften alles treulich verrichten. Zu den Bibliothecken sollen Rector und vier Decani jeder einen Schlüssel haben und uff Begehren auch solchen einem Professori publico geben — doch soll keinem erlaubt seyn ein Buch nach Hauß zu nehmen und wer eines veruntreuet, soll von der Universität ausgeschlossen werden.

Von einem gemeinen Hospital oder Siechhauß. S. 114. 116.

Dasselbige soll zum Behuf armer kranken Studenten erbauet werden, und zwar von dem Geld, das von denen einige Zeit her

vacir

vacirenden Lecturen und Präbenden eingegangen.

Der zweite Theil dieses Werks handelt von den vier Facultäten insbesondre. Seite 119-425.

Von der Theologen-Facultät insonderheit. S. 119-182. Vom Consilio und Rath dieser Facultät. S. 120-123.

Alle diese Facultät-Ordinarii sollen den Gradum Doctoris entweder zu Heidelberg oder auf einer andren Universität annehmen, und unter dem Sigill dieser Facultät nichts ausgehen als was von den drei Ordinariis genehmiget worden, ausgenommen was Jura Decani sind, z. B. Testimonium der erlangten Graduum. Die Negotia Scholastica, als Disputationes, Præsentationes und Promotiones sollen unter ihnen abwechseln und keiner den andren in dem ihm zustehenden Geschäffte und Einkommen hindern.

Der

Der Eyd den jeder der zur Facultät aufgenommen wird leisten soll, stehet S. 121 und 22. S. Beilage Num. 3.

Vom *Decano Facultatis Theologicæ*. S. 123 - 127.

Da bisher gewöhnlich gewesen, daß der älteste dieser Facultät dieses Amt beständig bekleidet, so soll nun dieser Brauch abgeschafft und alle Jahr der würdigste dazu erwählet werden. Wenn die Facultät über diese Wahl uneinig wird oder gleichstimmig ist, so soll die ganze Universität darinnen entscheiden. Der Eyd, den er nach der Wahl schwören soll, stehet Seite 126, und verpflichtet ihn, über den Gesetzen der Facultät zu wachen, nichts, ohne Mitwissen der Universität darinnen zu ändern, dieselbige jährlich zu verkündigen, die Lectionen, Disputationen und Promotionen; mit der Facultät übrigen Mitgliedern wohl zu ordnen, und das was bei der Facultät geschiehet, getreu in die Acten zu schreiben, und des Siegels sich nur in erlaubten Fällen zu bedienen, und über die Sitten und Studia

aller

aller zur Facultät gehörigen Acht zu haben, u. s. w.

Wie und was für Professores zu dieser Facultät soll und mögen angenommen werden. S. 128 - 135.

Drei Ordinarii legentes, wovon der eine über das neue, der andre über das alte Testament und der dritte über die Locos communes, (dergleichen Ambrosius, Augustinus de Spiritu & Litera und andre mehr) lesen solle; dabei soll der erstere in der griechischen und der andre in der hebräischen Sprache wohl erfahren seyn, eines christlichen Wandels — alle aber sich befleißigen, in kein weg mit unothigen unnüzen Fragen, geträumbten Opinionen, verwirrten Sophismaten, noch weitläufsigen Ausführungen und überenzigen Gloßematen sich aufhalten; sondern den Text nur fleißiglich und verstendiglichen exponiren, wo vonnöthen, mit approbirten Schriften und kurzen Auszügen verkleren, auch zufallende Zweifel zum geschicklichsten Solvim, das übrige den Scholasticis und derselben

Le-

Legenten und Anhang überlassen, sonst sich der Augspurgischen Confession, und derselben Apologi, sammt unser Kirchenordnung 20) der Lehr und Ceremonien halb zu verhalten.

Von den Lectionibus und zu welchen Stunden eine jede soll gehalten werden.

S. 135. 140.

Es soll der Primarius übers neue, Sommers von 8=9, Winters von 9=10, der Secundarius Sommers von 6=7, Winters von 7=8

20) Otto Heinrich gab zwei Kirchenordnungen heraus. Die eine in der Oberpfalz, und die andre in der Pfalz am Rhein, verfertiget, wobei zu merken, daß in der einen die Lehre der strengeren Lutheranern der damaligen Zeit, in der andern aber die gelindern Meynungen des Philipp Melanchtons zu finden: S. Miegs Bericht von der Reformation in der Pfalz. S. 42. Struv in seiner Kirchengeschichte Kap. IV. und Löscher in der ausführlichen Historia Motuum läugnen dieses zwar, aber ich finde nicht, daß sie die Gründe von Mieg völlig wiederleget.

7 : 8 übers alte Testament, und zwar in zwei Stunden in der Woche grammatice, in den andern Stunden aber explicative, lesen; der dritte über die Locos communes Nachmittags von 1 : 2 Uhr — allwegen aus der apostolischen Schrifft, oder aber den eltisten, berümptisten und der Apostel-Zeit am negsten und gleichmessigsten Lehrern.

Der Mittwoch und Sambstag ist frey, ausgenommen wenn ein Feyertag in der Woche vorfällt, so soll dafür auf den Mittwoch gelesen werden.

Von Besoldung der dreyen Professorn in Theologia auch von den Häusern Seite 140 - 145.

Der erste soll 250, der andre 200, der dritte 160 Gulden bekommen und jeder eine freye Wohnung; das Geld soll zu zweien Fristen, als uff Joannis Baptistæ und Nativitatis Christi jährlich entrichtet werden; weil der alte Fiscus dazu nicht hinreichend, so sollen alle der Universität gehörige Präbenden an den Stifftern, zu Worms, Speyer, Heidelberg, Wimpfen, Moßbach, Neustatt und

und wo sie gelegen eingezogen und in den gemeinen Seckhel gethan werden, um daraus die Theologen und andre Professorn zu bezahlen; auch will der Kurfürst sorgen, bei obgemeldten Stifftern ein gewisse und namhafte Summam Gelds, für und an statt der berürten Canonicat und Præbenden zu erlangen, damit fürther der Fiscus seiner Einkommens und Gefelle, bestendige Wissenschaft habe, und sich desto weniger Bevortheilung bei den Stifftern sey zu besorgen.

Von Disputationibus Ordinariis und lateinischen Senioribus. S. 145-150.

Alle halb Jahr soll disputiret werden, um sich zu üben, nemlich den Sambstag nach Pfingsten und den Sambstag nach St. Andreas-Tag, jedoch gratis ohne Beschwehrung des Respondenten; bei dem Præsidio wechseln die Professorn ab und jeder Präses erhält für seine Bemühung 1 Gulden. Will niemand respondiren, so soll der älteste Discipul ex officio dazu angehalten werden; lateinische Reden aber sollen Professores oder Discipuli halten, uff die Vi-

gilias Nativitatis Christi, paschalis, pentecostes, item purificationis, visitationis, & annunciationis Mariæ, Joannis Baptistæ.

Wann und zu welcher Zeit in diser und allen andern Facultäten Vacants soll und möge gehalten haben.

S. 151-155.

Alle Sonntag — vom Abend St. Thomä bis uff den 3ten Tag nach Nativitatis Christi — der Jahrstag genannt Circumcisionis — der Oberst Epiphaniæ genannt. — In der Carwoche, vom Mitwoch an bis uff Mittwoch nach dem Ostertag inclusive; die Himmelfarth Christi — der Pfingsttag samt folgendem Montag — Purificationis, Annunciationis & Visitationis Mariæ — Aller Apostel Tag — Joannis Baptistæ, Michaëlis, Archangeli; jeder Mittwoch und der Sambstag um der Artisten-Disputation auch Marktags willen. Von Esto mihi bis uff Invocavit, als wo die Rechnung der Universität abgehöret wird; in den Hundstagen vom 13ten July bis uff Laurenti den 12ten August. Im Herbst

Herbst von Vigilia Michaëlis, bis uff alteram Dionysii.

Von Straf der versaumbten Lection und Disputation in Theologia. S. 155-157.

Die zwei Ordinarii für jede versaumbte Lection 30 Kreuzer, und der dritte, wegen geringerer Besoldung 15 Kreuzer, wenn einer auch mit Bewilligung des Rectors und der Universität über 3 Tage verreißt, und über Tage weg ist, soll er sich oder die Universität ihm einen geschickten Substituten stellen, und von seiner Besoldung zahlen; wer aber als Præses zu disputiren sich weigert, soll 1 fl. zahlen und das Geld fällt zu 2 Drittel dem gemeinen und zu 1 Drittel dem Facultæts-Fisco zu.

Von den Lectionen deren so nit Ordinarii Professores seint. S. 157-58.

Soll niemand verbotten seyn wenn er tüchtig dazu ist, doch mit wissen des Decani, und in keiner Stunde wo Ordinarii lesen. Unentgeltlich kann er's im Auditorio, wenn

er aber von den Audienten Lohn fordert, muß er es zu Hauße thun.

Von den Promotionibus in Theologia, dem Bacalariat, der Licentiatur und Doctorat. S. 158-175.

Niemand soll einen Gradum bei dieser Facultät erlangen, er seye denn zuvor Magister der freyen Künsten; ist er das nicht, so soll er zwei Jahre länger auf den ersten Gradum, nemlich des Bacalariats warten. Zuvor soll aber jeder, der diesen Gradum sucht fleißig examiniret werden in der christlichen Lehr, damit kein Unwissender diese Würde erhalte, und der Examinator soll sich allezeit erst verflichten gewissenhaft dabei zu handeln und allein auf Geschicklichkeit achten; und untersuchen, ob der Discipul auch schon in disputationibus respondiret und wenigstens viermal an den Fest-Abende öffentliche lateinische Reden gehalten habe? — Darnach soll lezterer sich verbinden, das wenige, was die Facultäts-Gesetze bei Erhaltung des Bacalariats von ihm fordern, willig zu zahlen, auf der hohen Schule nicht anders als mit Erlaubniß des Decans und

der

der Facultät zu lehren oder zu disputiren, und diesem auch in allem was gerecht und billig zu gehorchen und sie zu ehren. Trachtet er nach der Licentiatur so soll er sich deßfalls geziemend melden, und umb die Præsentation anhalten: diese aber soll ihm nicht ertheilet werden, alß bis er geschwohren, die Magister- und Doctors-Würde 21) nirgends als auf dieser Universität zu suchen, nach den Schriften der Aposteln, und der Augsburgischen Confession allein zu lehren, und nichts was dagegen streitet auszubreiten u. s. w. 22) Nach erhaltner Würde giebt er dem Cancellario und den Doctoren ein maß Clareth und ein maß gemeinen Weins und ein Pfund Confect.

Zum Doktorat soll niemandt gelangen, er seye denn eines rechten gestandenen

21) Licentiatur bestehet in der Macht Magister und Doctor zu werden.

22) Was folget, ist das, was sie gegen die Facultät vor Pflichten auf sich haben — und ist schon bei den Bacalaureis angeführet.

Digitized by Google

denen Alters und Verstandts, auch sonst seins Lebens Herkommens und Wesens, ehrlich, unbeleumpt, und unstrefflich. Nach dem Spruch der da sagt: *Sic lucet lux vestra coram hominibus &c.*

Von dem Fisco dieser Facultät. S. 175-177.

Jeder Professor soll ein besondres Schloß mit einem besondren Schlüssel dazu haben, daß keiner ohne den andren ihn öffnen oder verschliessen kann; von allem Geld, das bei Promotionen, Dispensationen u. d. gleichen fällt, kommt 1 Drittel in den gemeinen, 1 Drittel in diesen besondren Fiscum und 1 Drittel wird unter den Facultäts-Verwandten getheilet.

Vom Aufnehmen frembder Doctorn in die Facultät. S. 177-178.

In so fern er nicht Bullatus ist, sondern auf einer ordentlichen Universität promovirt, soll er sein gebürlich Zeugknuß Disputation und was dergleichen vorbringen, der Facultät 3 und dem Pedell 1 fl. zahlen, und wie die übrige Pflichten leisten.

Ein

Ein gemeiner Punkt das Amt dieser Facultät belangendt. S. 179-180.

Der Theologie Professoren sollen schuldig seyn, wohl uffsehens zu haben, daß die Prediger in der Stadt Heidelberg, in ihren Predigten nichts ungeschicktes, oder ungereimptes, wider die rein und lautere Evangelische Lehr fürnemen oder lehren.

Statuta ac Leges facultatis Theologicæ stehen S. 180-182, und sind völlig aus dem was oben gesagt worden, gezogen.

Von der Juristen-Facultät insonderheit. S. 183-235.

Diese Verordnung hat die nemliche Ueberschriften, wie die von der theologischen Facultät und auch sehr vieles mit derselben gemein. Ich werde also nur das anführen was ihr eigen ist, so wie ich auch mit der mediciniſchen und philosophischen Facultät thun will.

Im Eingang wird bemerkt, daß die Facultät, welche bisher in zwei Theile abge-

theilet ward, nemlich in die Lehrer des kanonischen und des Civil-Rechts, nun eins seyn sollten; als welches auch in Schriften schon aus dieser Reformation bewiesen worden. 23)

Zu dem Consilio oder Rath der Facultät sollen alle Ordinarii Legentes gehören, sie seyen Doctoren oder Licentiaten, und diesen soll erlaubt seyn vor sich zu advociren, in so weit es sie in ihrem Amte nicht hindern wird.

Die vier Ordinarii (denn mehrere sollen nun nicht mehr seyn 24) sollen lesen in folgender Ordnung; der erste über den Codicem, der 2te über das 2te Buch der Decretalien, der 3te über die Pandecten und der 4te über die Institutionen; dem zwei-

23) S. Wund Pr. IV. de Orig. & pr. Facult. Jurid. pag. 17. §. 48.

24) Zu den Zeiten Friderici I. und der folgenden Kurfürsten bis auf Otto H. waren mehrere Lehrer in dieser Facultät; aber sie wurden auch stark in kurfürstlichen Geschäften gebrauchet, wie aus Kremers Geschichte Frid. I. zu ersehen und noch mehr aus Wunds Pr. de Or. &c. aber dieses hob der Kurf. Otto H. auf.

zweiten soll aber nicht erlaubt seyn ausserhalb des libri secundi decretalium etwas fürzunehmen, es seye denn mit Wissen des Decans und der Facultät und zwar so, daß unserer wahren christlichen Religion nichts zuwider gelehret werde; die jährlich vier ordinaire Disputationen ex Jure, worunter eine ex decretalibus, sollen festgesezt seyn, auf Mittwoch nach Epiphaniæ, Quasimodogeniti, Chiliani und Dionysii.

Wer Bacalaureus in beiden Rechten werden will, soll wenigstens drei Jahre fleissig Collegia juridica hier oder anderswo gehöret haben. 25) Zur Licentiatur soll niemand zugelassen werden, er habe denn nach dem Bacalaureat noch zwei Jahr Collegia gehöret, und zweimal ordinarie und und zum lezten extra ordinarié pro gradú disputiret; doch ist es nicht nöthig das Bacalaureat anzunehmen, und er soll doch Licentiat werden, wenn er denn sechs volle Jahre

25) Es ist nicht richtig, wenn in Pr. V. de Or. & Pr. Fac. Jur. gesagt wird, daß in Otto H. Reformation dieser Gradus ganz aufgehoben worden.

Jahre dem ganzen Cursu juridico gewidmet; will er hernach auch die Doctorwürde in beiden Rechten annehmen. So hat er der Universität dreißig Gulden zu bezahlen.

Statuta facultatis juridicæ, singulis Annis Discipulis proponenda stehen S. 232 — 235.

Von der Facultät der Aerzten insonderheit. S. 236—281.

Von den 3 ordinairen Professoren soll der erste in Therapeutica; der andre in Pathologia, und der dritte in Physiologia lesen, auch, weil die vornehmsten Aerzte, als Hyppocrates und Galenus griechisch geschrieben, keiner zum Professor angenommen werden, der diese Sprache nicht gründlich verstehe.

Diejenige Professores, welche eine starke praxin haben, sollen ihre Schüler auch dazu anweisen, ferner, mit Ihnen die Kräuter fleißig sammlen, sie in die Apotheken führen, und ihnen die simplicia anschauend zu erkennen geben, bei Erklärung der Anatomie sich auch der Körper der hingerichteten Missethäter benuzen, u. s. w.

Sta-

Statuta communia Facultatis medicæ singulis Annis a Decano promulganda, stehen S. 279 — 281.

Sie sind denen von den Theologen und Juristen, was die Pflichten gegen die Facultät anbelangt, ziemlich gleich; sonst ist es aber wohl hier noch der Bemerkung werth, daß die Professors fleißig die Apotheken zu besuchen beordert wurden, und auch darüber wachen musten, daß keine ungeschickte Wundärzte, noch viel weniger Empyrici, als Landstreicher, Juden und dergleichen sich unter dem Volke einschleichen mögten.

Von der Artisten Facultät insonderheit. S. 285 — 425.

In dem Eingang wird behauptet, daß die philosophische Facultät, oder die der Artisten, am nothwendigsten, weil sie Anlaß giebt die übrige Wissenschaften erst recht zu verstehen; daher die Verordnung darüber auch am umständlichsten, und, wie ich oben 1 Th. Kap. 1. §. 2. schon gesagt, überhaupt leicht daraus zu ersehen, daß sie im Geiste

Geiſte Melanchtons oder wenigſtens einer ſeiner Schüler aufgeſezt ſeyn.

Von einem Weg und gleicher Lehr in dieſer Facultät zu halten. S. 286 — 288.

Die Seckte der Reàlium und Nominalium ſoll völlig aufgehoben ſeyn, wie Kurfürſt Friedrich II) ſchon verordnet, und alle Burßen in eine zuſammen geſtoßen werden, und die Philoſophie auf eine Art gelehret werden. 26.

Wie

---

26) Mit welchen elenden Wort-Klaubereien ſich dieſe beide Secten beſchäftiget, und wie traurig damals die Philoſophie geſtaltet war, davon giebt ein ſchönes Beiſpiel aus den Acten der ſel. Schönmetzel, in dem Kap. 1. §. 2. angef. pr. von 1771, und daß ihre Strittigkeiten untereinander die Heidelberger Univerſität bis 1545 zerrüttet, zeigt Wund in pr. de ord. phil. S. 20. die verſchiedene Burßen, deren zu Zeiten des Kurf. Philipps 3 geweſen, (nach dem Kayſer im Schauplatz. S. 113. §. 12.) nemlich die Dionyſianiſche für die Armen, die Schwäbiſche und die neue Burße, haben daran den

gröſten

Wie diese Facultät besetzt, und welche Lectionen gehalten werden sollen?

S. 299 — 322.

Die Facultät soll fünf ordentliche Lehrer haben, in lingua græca, Ethica, Phy-

---

gröſten Antheil genommen, indem diese der einen, und jene einer andern Secte zugethan waren, deren Schüler einander bis auf den Tod haßten und verfolgten. Daher hobe Frid. II. die verschiedene Burßen auf, und machte aus allen nur eine, wovon nach dieser Verordnung doch die Dionysscheinet ausgenommen gewesen zu seyn, weil diese auch unter Otto H. noch ihre eigne Statuten erhielte. Was der Nahmen Burß sagen wollte, zeigt wohl am besten *Launoi jus* Tom. I. Academiæ parisiensis illustratæ (Paris 1682. 4.) wo es heißt S. 51. „Stipendium dicitur *Bursa*, nomine tunc „communi iis omnibus, qui pecuniæ summam aliquam pro laboris mercede vel pro „Victu acciperent: quare stipendiarii seu „qui stipendium, seu pecuniam illam accipiunt, dicuntur Bursarii. Bursa & Bursarii non antiquæ, sed recentioris sunt „Latinitatis Nomina, quæ ad Vitia sermonis

Phyſica, Mathematices, Oratoria & Poëſi. 27)

Der erſte ſoll über die beſte griechiſche Authores leſen, z. B. Homer, Heſiod, Theocrit, Pindar, Herodot, Xenophon und andre; dieſer Sprach Grammatic aus dem Demetrio Chryſolora, 28) oder Urbano; die Conſtruction aber aus dem Apollonio, Gaza, oder Georgio Locapleno.

In

„nis pertinent, ſed quibus poſterior aſſue-
„facta eſt ætas. Qui dicuntur Burſarii, di-
„cuntur quoque Socii, quod ſocietatem in-
„vicem habeant, ſimul verſentur, ſimul vi-
„vant, ſimul maneant." Im erſten Sinn konnte alſo die Dionys eine Burße genannt werden — in andern aber auch die übrigen Collegia.

27) Siehe auch Wunds pr. II. de Ord. phil. p. 25. not. 80. wobei zugleich bemerket wird, welches auch in dieſer Verordnung ſtehet, daß Grammatic. Rhethoric und Dialectic. privatim zu Hauſe geleſen wurde.

28) Dieſer Mann hat, nach dem Hamberger in den kurzen Nachrichten 2 Band. S. 1774. den Ruhm, daß er den Occident zur Kentniß der griechiſchen Spache gebracht; Selbſt Reuchlin und Erasmus laſen über ſeine Schrift: Erotemata grammatica.

In Ethica ſollen gebraucht werden Ariſtoteles ad Nicomachum, Cicero de finibus bonorum & malorum.

In Phyſica, die Principia Cauſæ, Motus Elementa und Mixtiones; Item Anima Melanchtonis, Meteorologica Plinii, Pontani und andrer.

Der Mathematicus ſoll zum erſten die Arithmetic, volgends ſpheram Procli, oder Joannis de ſacrabuſto; des andern Jahrs gleichermaſſen, primum Euclidis oder Elementale Joh. Vögelini und die Theoricas planetarum behandeln, und alſo in zwei Jahren über Arithmetic, Geometri und Aſtronomi leſen; und ſo er ſich der Arbeit nicht mögte dauern laſſen, ſo mögte er auch obiter von der Muſic, ſo viel derſelben Theorie und die proportiones harmonicas belangt, anzeigen.

Der Profeſſor Poëſeos und Oratoriæ ſoll die beſten Redner und Poeten fleiſſig fürnehmen; und nicht allein die Vocabel, ſondern auch die Tractation, ſonderlich was die Scanſion und Proſody der Vers belangt, emſig expliciren, und dabei in Hiſtoria etliche Bücher aus dem Livio und Cæſare erklären.

Die übrige Wissenschaften zu dieser Facultät gehörig, als Dialectic, Rhetoric und Grammatic soll von den Regenten in den Contubernien dociret werden.

Was Disputationes anbelangt, welche von den ordentlichen Professoren alle Samstag anzustellen, soll es übrigens wie mit den andern Facultäten gehalten werden.

Von den eigen und sonderlichen Uebungen der Regenten in den Burßen.

S. 334 — 341.

Diejenige, welche in den Burßen noch keine Bacalaurei sind, sollen alle 14 Tage Mittwochs frühe etliche von den Regenten aufgegebene Exercitia bearbeiten, und zwar in prosa sowohl als in Versen — doch so, daß das Argument nach Art der Alten, die progymnasmata geschrieben, wie bei den Lateinern Fabius und Priscianus und bei den Griechen, Theon und Aphthonius, Ihnen fürgeleget wird.

Diejenige welche Baculaurei sind, sollen aber dieses Tags Nachmittag Disputationes privatæ und Contuberniales halten, wo bei der oberste Regent in Dialecticis præsidirt

dirt — und den folgenden Mittwoch, der von Disputationen frei, sollen unter dem zweiten Regenten in Rhetoricis Orationes declamiret werden, ex historiis über Laudes Principum, Virorum doctorum, Virtutum u. d. gl. Samstags Morgens sollen alle Bursani den öffentlichen Universitäts-Disputationen, die ex facultate Artium gehalten werden, beiwohnen. — Von 12 – 1 Uhr von dem ältesten Regenten eine Erklärung über den lateinischen Catechismum Lutheri oder Melanchtonis anhören — und Nachmittags zur Pflegung des Leibes Nothdurft anwenden.

Von den Promotionen in der Artisten-Facultät. Seite 345 — 406.

Wenn einer Student, und in die Burße aufgenommen werden will, so soll ihn zuerst der Depositor 29) mit den gewöhnlichen

29) Dieses war ein besonderes Amt in den Burßen; wer ihm vorstunde nahm alle die in die Burßen wollten, auf — durch sehr son-

Gebräuchen dazu aufnehmen, wobei jedoch die unsittliche abgeschafft seyn sollen, und dem Magister übergeben, der ihn examiniret und seine Lectiones, in dem Contubernio in der Grammatic, Dialectic und Rhetoric, und außerhalb bei den Publicis Professoribus, in lingua græca, Poësi, Ora-

---

sonderbare Gebräuche, welche völlig das Gepräg ihres Zeitalters an sich haben. Es müssen etliche sehr unschickliche dabei gewesen seyn, weil es heißt, daß die junge Leute nur zur Bäuerischen unzüchtigen Barbarei dadurch gereizt und bewegt würden; die welche man noch beibehielte, sind auffallend genug — als z. B. Dejectio Conuum, Evulsio Dentium, Voci- sive Cantus periculum. Man suchte sie dadurch zum Guten anzuwenden, daß der Depositor verpflichtet ward, Ihnen eine gute Deutung zu geben, und dem aufgenommenen zu sagen, daß Sie ihn nichts anders lernen sollten, als alle Wildheit, Unreinigkeit, grobe und unzüchtige Gebehrden abzulegen, und nach Weisheit und guten Sitten zu streben. Sie kamen ohne Zweifel aus dem mittlern Zeitalter, wie so viele von der Art, die noch bei den Annahmen in die Zünfte gebräuchlich sind.

Oratoria und Historia anweisen. Wer Bacalaureus in Artibus werden will, soll anderthalb Jahr oben benandte Lectionen besucht haben, wer aber Magister zu werden sucht, soll zuerst, nach dem Baculaureat noch zwei Jahre Physica, Ethica, Mathematica hören, und darinnen wenigstens viermahl bei den Disputationen respondiret haben; der Eyd, den ein Magister ablegen muß, stehet S. 386 und 387, und unter zwanzig Jahr im Alter sollte keiner dazu gelassen werden.

Die Statuta Facultatis stehen S. 412-415 und sind meist aus dem was oben stehet, gezogen.

Diese Facultät hatte auch ihre besondre Bibliothek, und ihren eignen Pedellen. Die Verordnungen, welche darüber ausgegangen, stehen Seite 415 — 425, und wegen der Bibliothek ist dieses besonders dabei zu bemerken, daß die Facultät verbunden war, jährlich dasjenige, was in ihrem Fisco, nach Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnissen übrig bliebe, zur Vermehrung dieser Bücher anzuwenden, und vorzüglich gute Autores in der griechischen und lateinischen Sprache dafür anzuschaffen.

Der dritte Theil dieses Werks enthält, wie oben Kap. 1. §. 2. l. c. schon bemerket worden, die Verordnung wegen den Bursen und der Dionys. Was die Art der darinn angeführten Studien betrift, ist weitläufig bei der Einrichtung der Studien in der Artisten-Facultät entwickelt worden; daher wird auch nur von der Zucht und Oeconomischen Verwaltung dieser Stiftungen gehandelt. Ich übergehe dasselbige, weil man das meiste aus den Statutis Domus Dionysianæ in der Beilage Num. IV. erkennen kann, und will zur näheren Aufklärung der Heidelberger Universitäts-Geschichte der damaligen Zeit, hier nur untersuchen, **wie viel Häuser wohl sich vorgefunden zu den Zeiten Otto Heinrichs, worinnen die Studierende in einer gewissen Gemeinschaft miteinander lebten?**

Daß in den ältern Zeiten mehrere Burßen auf dieser hohen Schule gewesen, habe ich auch schon oben bemerket, so wie auch die Verfügung Frid. II. der sie abgeschafft, und in eine einzige verwandelt, die Otto Heinrich in dieser Reformation bestätiget, angeführet. Diese einzige wird in dieser Reformation Contubernium majus, oder Principis,

die

die sonst der Realisten-Burß geheißen, genannt. S. 427. Sie hatte ihren obersten Regenten, der ein Mitglied des Universitäts-Senats gewesen, und über alle andre Lehrer in der Burße die Aufsicht hatte; sein Ansehen war sehr groß, und an ihn muste sich jeder wenden, der irgend einen jungen Menschen aufgenommen wissen wollte; Er nahm auch die leztern in Pflichten, legte ihnen die Statuta vor, ordnete die Lectores an den Tischen, die bei dem Essen immer etwas aus der weltlichen oder heiligen Geschichte vorlesen musten, sezte bei allen Uebertretungen der Gesezе die Strafen an, und besichtigte jedes Abends die Stuben und Thüren, damit er fände, ob alles in der Ordnung wäre, und verschlosse das äußerste Thor; Er hatte auch die Aufsicht über die ganze Oeconomie, und nahm alle dazu gehörige Bedienten an; doch konnte er; wenn er wollte, dazu einen besondern Oeconomum erwählen. Uebrigens stunde diese Burße in der genauesten Verbindung, als welcher auch in Gegenwart eines kurfürstlichen Bedienten jährlich von allem Rechnung abgelegt werden muste, und die daher auch einen dritten Theil der Einkünfte von derselben

(aus dem Kost- und Logiegeld) in ihren gemeinen Fiscum zoge, weil sie an dem Gebäude die Hauptfehler auf ihre Kosten muste repariren lassen. Das Gebäude selbst ist wahrscheinlich dasjenige, welches **Frid. Lucae im europäischen Helikon** beschreibet, wenn er S. 564 sagt: „Diese Bursch war „ein ansehnlicher Hof und hohes Gebäude, „von zwei Seiten, zwei Eingänge und mit„ten einen schönen Springbrun. An den Seiten Mitternachts, hatte die Akademie oben die Senatstube und Archiv, und unten das Auditorium philosophicum von ziemlichem Raum, aber etwas dunkel. Morgenwärts an der Spitze war das Prytaneum, ein weitläuftiger Saal, welchen die Theologi zu ihren Lectionibus und Disputationibus bisweilen brauchten, und worinnen gemeiniglich die Convivia Doctoralia und Rectoralia gehalten wurden, auf dessen obern Theil war die Bibliotheca Universitatis, die übrigen Gemächer der Bursche bewonnte der förderste Pedell, und vor ihr Geld die Studiosi.

Das **zweite Haus** worinnen die Studierende zu den Zeiten Otto Heinrichs gemeinschaftlich miteinander lebten, war das bekannte

bekannte Collegium sapientiæ; aus dem alten Augustiner-Kloster errichtet, und welches diesen Kurfürsten als seinen zweiten Stifter verehrte. Man kann davon nachlesen dessen bekannte Jubelredner, Reuter, Hottinger und Büttinghausen.

Das dritte endlich die Dionysianer Burß, worüber er in dieser Reformation eine besondre Verordnung hat ausgehen lassen. S. 467 — 494.

Kremer in seiner Vorlesung (Tom. I. Act. Acad. pal. S. 379.) als Tollner in Cod. dipl. S. 132. schreiben den ersten Grund zu der Stiftung dieses Hauses einem Gerlach von Homburg zu, aber irrig. Die beste Nachricht davon gibt uns Schönmezel, in Tentamine Historiæ facultatis Medicæ Heidelbergensis. Nach den Acten hatte es folgende Stifter: a) Colenus, der sein Haus für arme Studenten vermachte. b) Gerhard von Hoenkirch, Doctor der Medicin und öffentlicher Lehrer, auch Rector der Universität 1420 und 1429, und Canonicus bei dem Stift bei dem h. Geist und hernach zu Wimpfen. Er starb 1448. und widmete nicht allein seine ansehnliche Bibliothek, sondern auch ein beträchtliches

an Geld dieser Stiftung. Der Executor seines Testamentes, war Ludwig IV. c) **Johannes von Leonberg**, welcher 1450 seinen Hausrath, seine Kostbarkeiten, und überdieß noch 100 Goldgulden dazu vermachte. d) **Friedrich Steinbock**, Baccalaureus in der Medecin. Dieser wohlthätiger Stifter Erben hatten das Recht einen Stipendiaten zu präsentiren, und Otto Heinrich bestätigte es ihnen auch im Eingang dieser Verordnung. Die arme Studierende in diesem Haus waren auch bei allen Graden, welche die Universität ihnen ertheilte, von allen gewöhnlichen Abgaben befreyet, hingegen musten sie nach den Statuten sich genau richten, und nichts, auch in Rücksicht auf die dieser Stiftung eigne Bibliothek veruntreuen. Die Aufsicht über alles, hatte, wie über die übrige Burßen die Universität.

Diese ganze Reformation ist unterschrieben: Heidelberg den 19ten des Monats Decembris. 1558.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Kurfürsten nach dem 16ten Jahrhundert.

§. 1.

Von dem Kurfürst Karl Ludwig. 1652.

Daß dieser Kurfürst, der nach dem Ausdruck seines neuesten Biographs 30) die

30) S. Versuch des Lebens und der Regierungsgeschichte dieses Kurfürsten. Seit. 201. Was der Rezensent in der all. d. L. Zeitung, Num. 181. bei Beurtheilung dieses Buchs vermuthet, nemlich, daß Fabriz, den Beruf an Spinoza in seinem Brief so eingerichtet, daß er selbst denken konnte, der Philosoph würde ihn nicht annehmen, ist ganz richtig; wenigstens ist der Biograf des Fabriz, Heidegger aufrichtig genug, dieses selbst zu gestehen, de Vita & obitu L. Fabritii. S. 74. Karl Ludwigs Biograph konnte also auch die Sache nicht wohl anders darstellen, und daß Fabriz, der so eifrig an der Vereinigung der beiden protestantischen Religionen arbeitete, seine Duldung nicht

die Sprache Roms und Griechenlands verstand, und die meisten lebenden Sprachen mit guter Fertigkeit redete, und die Wissenschaften, zu deren Erlernung er in seinen jüngeren Jahren einen so guten Grund geleget hatte, nicht nur zur Erholung und Belustigung, in seiner sorgenvollen Regierung, sondern auch zur Erweiterung seines politischen Gesichtskreises und schärfern Einsicht vieler Dinge, worauf das Glück und die Wohlfarth eines Volks beruhet, gebraucht, auch um seine Universität große Verdienste hat, ist allgemein bekannt. Ich will also nur kürzlich derselbigen erwähnen, und auf die Männer, die uns eine vollständigere Nachricht davon gegeben, hinweisen.

Er

---

nicht bis auf den Spinoza ausdehnen konnte, wird ihm wohl in seinem Zeitalter zu verzeihen seyn, besonders da der Lehrbegrif des Spinoza doch immer sehr gefärlich war, um ihn weit auszubreiten, denn dies war wohl seine fürnehmste Bedenklichkeit dabei. S. Heidegger S. 71.

Er errichtete den 1ten Nov. 1652 wieder die hohe Schule, 31) weil sie in den traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges so vieles gelitten, daß sie einer neuen Aufrichtung bedurfte; suchte den Verlust der herrlichen Bibliothek, durch den Ankauf neuer Bücherschätzen zu ersezen, 32) besezte die Lehrstühle in den verschiedenen Facultäten, mit auswärtigen berühmten Männern, 33) und

---

31) Von den Feyerlichkeiten womit diese Handlung unternommen wurde, handelt Kayser im Schauplaz S. 138. §. 18. und Buttinghausen in pr. de Carolo Ludovico, vom J. 1769.

32) Außerdem daß die ansehnliche Bibliothek von Freher und Parnus gekauft wurden, schenkte der Kurfürst derselbigen auch viele Bücher. S. Andreæ in Riesmanno redivivo S. 212. not. W. Was diese Bibliothek vor Schicksale zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei der Zerstörung der Stadt Heidelberg gehabt, kann ich nicht sagen.

33) Am umständlichsten findet man sie angezeigt bei Andreæ am angef. O. S. 216, 228. ich vermisse darunter dem Seobald

Sa-

und errichtete, wo er es nöthig fande, zur Ausbreitung der Wissenschaften, auch ganz neue Lehrstühle, wie er so den Deutschen den ersten Lehrer im Natur- und Völkerrecht gegeben; 34) Aber daher wird auch wohl bemerket 35), daß die Universität Heidel-

---

Fabriz, den älteren Bruder des Ludwigs Fabriz, von dessen seltnen meist historischen Schriften eine ausführliche Nachricht ertheilet, Freytag in Adparatu litterario Tom. III. S. 610 — 612. wo aber doch etliche fehlen, welche in unsre vaterländische Literatur einschlagen, als z. B. der Panegyricus in Danj. Tossanum juniorem, und die Ralatio historica de Catechismo Heidelbergensi, welche der Dissert. die Crocius unter dessen Præsidio 1659 de Catechesi palatina hielte, angehängt ist, dessen Syntagma historicum, de Friderico primo, Electore palatino, das sich noch in der Handschrift vorfindet, gedenket Kremer in der Vorrede zu der Geschichte dieses Fridrichs; Er konnte es bei seiner Arbeit nicht brauchen, weil es Tabellenmäßig eingerichtet ist, sehr kurz und ohne Beweis.

34) Siehe Andreä am angef. O. S. 216. not. y.

35) S. Lucae Europäischen Helikon. S. 374.

delberg von diesem Zeitpunkt an, bis auf 1690 die glänzendste Epoche gehabt, nemlich in solchen grosen Männern, 36) welche theils in dem ihnen angewiesenen Fache eine neue Bahn gebrochen, theils eine bessere Lehrmethode eingeschlagen, oder doch durch lichtvolle Darstellung und Verbindung eines eleganten Vortrags mit gründlichen Einsichten sich manches Verdienst um die Wissenschaften

---

36) S. oben angef. Versuch der Geschichte seines Lebens und seiner Regierung. S. 92. Die Denk- und Preßfreiheit hatte freilich auch etliche Mißgeburten herfürgebracht, wie die Vertheidigungen der Polygamie von **Beger** und **Boeckelmann** — Aber wer wollte des kleinen Uebels wegen, die übrigens herrliche Folgen dieser großen Vorzüge, welche das Zeitalter dieses Kurfürsten dadurch genosse, mißkennen? Von den Verdiensten der Theologen der damaligen Zeit wird bei dem Jubileum dieses Jahrs Herr Kirchenrath und D. Heddæus handeln, in Oratione: de Virtutibus & meritis Theologorum Reformatorum, qui proxime elapso seculo Academico nostram hanc sapientiæ officinam doctrinæ & pietatis suæ luce collustrarunt.

ten erworben haben; unterscheiden muste sich freilich jeder Lehrer unter seiner Regierung, wenn er anders seiner Gunst versichert seyn wollte, denn er haßte, wie sein Biograph bemerket, die bloße Nachbeter eines erlernten Systems und blinde Verehrer väterlicher Meinungen.

§. 2.

Von dem Kurfürsten Johann Wilhelm.

Ich besitze in der Handschrift: Oratio Funebris in obitum divi *Johannis Wilhelmi, Comitis Palatini Rheni.* 40 Blat in 4. Sie ist von dem sel. Kirchenrath und Prof. Pastoir 37) nach dem Tod des Kurf. ge-

37) Der Verf. welcher 1760 starb, war im J. 1700. als Professor zu Rinteln schon Schriftsteller und gab allda eine Dissertation heraus, de Præsulibus Italis ad Concilium Tridentinum Missis, welches von seiner Stärke in der Kirchengeschichte zeuget, so wie seine bekannte Panegyrici, welche Joannis anführet in seiner Vorrede S. 47, 48. von seiner Stärke in der lateinischen Sprache und Beredsamkeit.

gehalten, aber nicht gedruckt worden, und gehöret also zu dessen Schriften, welche Büttingh. angezeigt in der Sammlung einiger Beiträge zur Erläuterung der allgem. besonders gelehrten pfälzischen Geschichte. S. 21. Blat 24 handelt er umständlich von den Verdiensten des Kurfürsten um die Universität, als welche er nach der traurigen Zerstörung in der Pfalz zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder aufgerichtet und in ihren alten Zustand wieder zu versetzen gesucht hat. Er schenkte ihr zu dem Ende die von dem großen Graevius hinterlassene Bibliothek; 38) sorgte dafür, daß ihre Einkünfte, wovon verschiedene durch den Krieg vieles gelitten, wieder richtig an dieselbige abgetragen würden, wie er sich deswegen auch öfters an die Stifter wendete, um die der Universität zustehende Präbenden nach ihrem ganzen jährlichen Ertrag 39) einzuliefern, und bauete von

38) S. oben 2. Kap. 1. Theil. §. 3. die lezte angeführte Rede, welche L. Croll bei dieser Gelegenheit gehalten.

39) S. Jus Universitatis Heid. Urbi & Orbi ostensum, S. 11. §. 31.

von 1712 40) an das neue Universitätshaus, besonders den großen Saal, worinnen die öffentliche Disputationen und sämtliche feyerliche Verhandlungen gehalten zu werden pflegen und der noch nach seinem Namen, Aula Wilhelmina, genannt wird. Das ganze Gebäude wie es jezt da stehet, wurde unter dem Kurfürsten Karl Philipp 1735 vollendet.

§. 3.

---

40) Ich besitze in der Handschrift eine Beschreibung von Heidelberg von dem Herrn Regierungs- und Kirchenrath Fuchs, wo von diesem Gebäude umständlich gehandelt wird, so wie auch von dem Herrn Regierungsrath Flad, der in einer academischen Vorlesung die Stadt Heidelberg beschrieben, erstere ist aber viel ausführlicher und eigentlich Berichtigung und Ausführung bis auf unsre Zeit von Kayfers Schauplaz, nach dem Geschmack unsers Zeitalters eingerichtet.

§. 3.

Von seiner jeztregierenden kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, Karl Theodor, als unter dessen glücklichen Regierung die Universität ihr viertes Jubeljahr feyert.

Mein sel. Bruder der verstorbene Kirchenrath Wund, welcher zugleich Lehrer der Beredsamkeit, der Kirchengeschichte und der philosophischen Wissenschaften auf der hohen Schule protestantischer Seits gewesen, hat bei dem Antritt des Rectorats 1783 eine Rede gehalten: *de Principum erga litteras Favore, optimo Studiorum incitamento*, worinnen er am Ende kürzlich die Verdienste erzählte, welche Seine jeztregierende Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern um diese hohe Schule haben; sie bestehen ausser der großmüthigen Unterstützung, an baarem Geld in einer beträchtlichen Summe, vorzüglich in der Anordnung von vielen neuen Lehrstühlen, damit alle Wissenschaften in ihrem großen Umfang nach den Bedürfnissen unserer Zeit darauf gelehret werden. Der Verf. hatte zwar vor, diese Rede wei-

ter auszuführen und dem Druck zu übergeben; indessen hinderten ihn seine kränklichen Umstände, die ihn zum Theil schon bei seinem Rectorat überfielen — so wie sein früher Tod überhaupt der gelehrten Republick noch manches schäzbares Geistesprodukt geraubet hat. Ich würde diese Rede als eine besondere Beilage haben abdrucken lassen, wenn ich es nicht für ungerecht hielte, ein Manuscript eines Gelehrten, an welches der Verfasser selbst die lezte Hand zu legen gehindert war, dem lesenden Publikum vorzulegen. Indessen wird es doch wohl den Beifall der Leser erhalten, wenn ich diejenige Stelle daraus, wovon ich vorhin redete, und die eigentlich hieher gehöret, wörtlich ausziehe und hieher sezze. Sie lautet also: „Exularunt „deinde, cum patria nostra miserrime „vastata esset, ab his regionibus illæ, „quibus olim tantopere florebant, in„genuarum artium ac litterarum disci„plinæ, nec Sereniſſimus *Princeps Elec„tor Joannes Guilelmus*, quem pia „mente *primum Restauratorem* suum „agnoscit hæc literarum Universitas „pristinam Academiæ auctoritatem & „bonis literis dignitatem restituere po„tuit

„ tuit, quod vero egregie expedivit,
„ qui omnium confeſſione atque judi-
„ cio divinitus nobis datus eſt indulgen-
„ tiſſimus Patriæ Parens Sereniſſimus ac
„ Potentiſſimus Princeps Elector Pala-
„ tinus, CAROLUS nempe THEODORUS.
„ Etenim ſi cuncta, quibus Princeps
„ ſapientiſſimus ac munificentiſſimus
„ omnes omnino artes, inprimis vero
„ litterarum Studia in terris imperio ſuo
„ ſubjectis pulcerrime promovit, atten-
„ te perpendes, in eo facile mecum con-
„ ſenties, veriſſime & absque ulla adu-
„ lationis ſpecie dici poſſe, eum hac
„ in re omnes Majores ſuos, aliosque
„ Principes, literarum Patronos atque
„ Mœcenates longiſſimo poſt ſe inter-
„ vallo reliquiſſe. Hic ea tantum attin-
„ gam, quæ hanc noſtram Academiam
„ ſpectant. Ac quidem Princeps pru-
„ dentiſſimus inprimis voluit, ut nulla
„ bonarum literarum ac ſcientiarum pars
„ Heidelbergæ negligeretur, hinc no-
„ vas hiſtoriæ eccleſiaſticæ, linguarum
„ orientalium atque Eloquentiæ ſacræ
„ Cathedras condidit. Dein quoque ju-
„ risprudentiæ per Germaniam coli ſo-

„ litæ partes & disciplinas omnino om-
„ nes in hac Academia expolitas esse
„ voluit, adeoque rem judiciariam Im-
„ perii R. G. hic antea nondum frequen-
„ tari solitam primus in eandem induxit,
„ ceterisque ordinis juridici Cathedris
„ peculiarem juris germanici privati &
„ palatini Statutarii, nec non juris prin-
„ cipum privati, seu jurisprudentiæ he-
„ roicæ, ut vocant, professiones addi-
„ dit. Tandem huic optimo literarum
„ nostrarum Statori quoque peculiares
„ ac publicæ Medicinæ forensis atque
„ Chemiæ Cathedræ debentur. Porro
„ is quoque Bibliothecam olim Græ-
„ vianam, nunc academicam haud paucis
„ voluminosis & egregiis operibus au-
„ xit, & hortum botanicum plantis ab
„ omni telluris plaga petitis, locuple-
„ tavit. Denique idem Munificentissimus
„ Princeps noster atque Protector nuper
„ adhuc admodum illustre maximi sui
„ erga litteras favoris exhibuit docu-
„ mentum, etenim Academiæ nostræ
„ præter omnem nostram spem atque
„ exspectationem, prouti probe nostis,
„ V. H. P. insignem pecuniæ summam

„ dono

Digitized by Google

„ dono dedit, eoque rerum noſtrarum
„ gerendarum nervum egregie ampli-
„ ficavit. Pauca hæc ſunt ex infinitis
„ iis beneficiis meritisque erga rem lite-
„ rariam, quæ CAROLO THEODORO de-
„ bentur. Tot enim ſingularis ejus
„ amoris erga literas, omnesque bonas
„ artes immortalia extant monumenta,
„ quot non ornandis dicamus, ſed ne
„ numerandis quidem par quisquam eſſe
„ poſſit. Quantum enitendum eſt no-
„ bis, quam difficile impetrandum, ne
„ tanto beneficio, Tibi, Sereniſſime ac
„ Potentiſſime Princeps Elector! No-
„ bisque non digni videamur. — Die
**Verlegung der Staatswirthſchafts ho-
ben Schule von Lautern nach Heidel-
berg**, welche ihr ganzes Daſeyn dem theuer-
ſten Vater unſers Vaterlandes zu verdanken
hat, und die erſt nach dem Tod des Verf.
fürgenommen wurde, gehöret gewiß mit zu
dieſen Verdienſten, und daher verweiſe ich
den Leſer zugleich auf die | **Nachricht an
das Publikum**, welche der verdienſtvolle
Director dieſer hohen Schule 1784 hat aus-
gehen laſſen. Man wird finden, daß die
neue ſchöne Einrichtung des Senats, S. 19.

etwas gleiches hat, mit dem besondern Rath, welchen schon Otto Heinrich gestiftet und wovon die Reformation handelt, die ich in dieser Schrift in einem vollständigen Auszug mitgetheilet habe; doch die Jubelredner bei dem bevorstehenden Feste werden von diesen großen Verdiensten unsres besten und menschenfreundlichen Fürsten um die Universität weitläufiger handeln; ich freue mich schon darauf und wünsche nur, daß der Himmel noch lange seinen reichen Segen über unsren theuersten Landesvater und seine hohe Schule ausgiessen möge!

Digitized by Google

I.

Puncten und Artickhel, ſo ein jeder neu gewölter und angehender Rector *juriren* oder ſchwören ſoll.

Quod velit officium ſuum, quoad poterit ac ſciet, fideliter perſequi. Omnia ad utilitatem & laudem cum univerſæ-Scholæ, tum ſingularum facultatum, ſine dolo & fraude adminiſtrare. Neque in præjuditium aut damnum ullius facultatis, per ſe, vel per alios, aperte vel occulte, quicquid moliri: Sed pari favore ac ſtudio omnes ac ſingulas illas fovere: & quod jus cujusque eſt, id integrum atque illeſum pro virili ſua parte ſervare. Leges præterea & Conſtitutiones Univerſitatis, privilegia item & immunitates, quoad fieri poteſt tueri, audentes contra aliquod pro eo atque facti ratio poſtulabit, coërcere, bonos provehere, nocentes punire. Denique quicquid ad profectum & incrementum Scholæ to-

tius & ſingulorum, eidem Scholæ conjunctorum, pertinere videbitur, in univerſum accurate ac ſedulo facere conari.

Item quod velit intra primum Magiſtratus ſui menſem, Statuta ac Leges Univerſitatis, convocatis ad hoc ſub jurisjurandi Religione omnibus ac ſingulis Scholæ Diſcipulis, ac membris, pro ſuggeſtu publice recitare: Bibliothecam ac Libros Univerſitatis recognoſcere & recenſere, intra dies quatuordecim a feſto Paſcæ proximos, domus quoque & ædificia univerſitatis adhibitis ad hoc architectis ſive opificibus inſpicere: Poſtremo per acto jam Magiſtratu, ad rationes accepti, impenſique reddendas, primo quoque tempore paratus inſtructusque eſſe, & ſi quid Fiſco idem debebit, id omne in eundem ſine aliqua procraſtinatione ac mora referre.

II.

Digitized by Google

II.

Statuta ac Leges Univerſitatis.

1. Ad Univerſitatem jam primum venientes, intra diem viceſimum apud Rectorem nomina ſua profitentor, Jusjurandumque conſuetum atque ſolenne juranto.

Eum qui apud Rectorem profeſſus non eſt, neque Regentes Contuberniis, neque Cœteri præceptores habitatione menſave accipiunto.

Damnatum, proſcriptum que aut alias infamem, nulli Univerſitati conjunctus recipito, aut clam ſecum foveto.

2. Qui ſuperiores facultates ſequuntur, apud Decanum quisque ſuum Nomen, aut Studia ſua profitentor, eidemque dicto audientes ſunto, locis præ-

Digitized by Google

præterea inhoneſtis atque ſuſpectis ne habitanto.

Philoſophiæ autem & humaniorum Artium Diſcipuli, in contuberniis ſub Regentibus, aut foris non aliter, quam cum Doctoribus, Licentiatis, aut privatis Magiſtris ac Præceptoribus ſuis degunto.

Cum Parentibus aut genere proximis qui habitant, Præceptores privatos quisque ſuos habento.

A Magiſtris ac præceptoribus ſuis, niſi eorundem Conſenſu ac juſtis de cauſis a Rectore & Univerſitate quoque ſi opus ſit cognitis & approbatis, ad alios nulli tranſeunto.

Diſcipulos alienos, promiſſione ac verbis, aut aliquovis modo inductos atque illectos, Magiſtri ac præceptores nulli ad ſe traducento. Etiam ſponte ac ultro tranſeuntes, cauſa incognita, ne recipiunto.

Digitized by Google

3. Lectiones discipuli, aut minimum binas, causa justa ac necessaria non prohibente, quotidie audiunto.

Discipulum otiosum desidem ac vagum, Lectionesque ac disputationes nullas frequentantem Magistri ac præceptores nulli ferunto.

Minervale Contubernales ii, qui infra Magisterium sunt, aureum quotannis regentibus solvunto. Cœteri immunes habentor.

4. Vestitu honesto atque civili omnes ingrediuntor. Vestibus scurriliter aut militari licentia dissectis aut variegatis, aut etiam supra modum abbreviatis incedentem discipulum quidem Regentes ac Præceptores, Cœteri a Contuberniis & e societate suorum prohibento. Sin idem Magister aut superioris gradus fuerit, ab Actibus Scholæ solemnibus ac publicis arcetor.

5;

Digitized by Google

5. Armatus gladio vel cultro longiori in ſcholam aut per publicum nullus ingreditor.

a vi & injuria omnes abſtinento, provocans alium ad pugnandum ex Academiæ ſocietate excludatur. Noctu abque lucernis poſt primam noctis facem, per viam nulli ambulanto, neque poti ultra tempus vagantor. Neque clamoribus ac turbis moleſti aliis ſunto.

Publicum cuſtodem, aut vigilem, aut apparitorem nulli cedunto, neque Magiſtratum aliquem vi invadunto; qui contra fecerit proſcriptionis damnas eſto.

Nec fores quisque alienas effringito, nec virginem mulieremve rapito, aut rapienti adeſto, aut ipſe Lenocinium exerceto; qui contra fecerit, eadem illa ac ſuperiore pœna damnator.

6.

Digitized by Google

6. a Conſuetudine & Converſatione improborum omnes abſtinento.

In Ganeis ac luſtris, cum potoribus, aleatoribus, cœterisque aſotis, ac perditis ne verſantor, vino neque ipſi ſibi ingurgitanto, neque alios ad potandum urgento.

a Societatibus ludisque publicis gladiatorum ac laniſtarum ſe ſe continento.

Neque choreas publicas, niſi ad Nuptias legitime vocati, neque Encennia & Commeſſationes paganorum temere atque extra urbem frequentanto.

7. *Principi* honorem ſuum ac debitum omnes habento. Circa arcem illius neque crebrius obambulando, neque curioſius quicquam explorando ſuſpectos ſe ſe reddunto.

Piſcationes, Venationes, aut aucupia, in iis, quæ principis ſunt, nulli

nulli inſtituunto, neque inſtituentibus aſſunto.

Miniſtros quoque & ſatellites ejusdem neque verbis laceſſunto, neque opere provocanto.

8. Ab iis, quæ civitatis ſunt, vim abſtinento, publicum nihil frangunto, aut alio quovis pacto ledunto.

Muros civitatis temere ne aſcendunto, qui aſcendet, ne tranſilito, ſi tranſilierit, proſcriptionis damnas eſto.

9. Privatorum quoque civium ac incolarum urbis hujus, hortos aut vineas invito aut neſciente domino nulli ingrediuntor.

Prædiis ac poſſeſſionibus civium, aut eorum miniſtris ac villicis injuriam aut damnum ne inferunto.

Damnum quod quis dederit, ei cujus inter eſt & quanti reſarcito.

10. Pari modi domi & in Contuberniis agunto Nullus alterum ledito. Concordiam ac pacem omnes ſervanto.

Quod quisque Oeconomo debet, intra menſem ab eo, quo debere cœpit, quod Regentibus aut præceptoribus ad proximas quisque rationes, quod coeteris quibuscunque omnino ante abitum ac deceſſum ſuum ſine omni tergiverſatione ac fraude perſolvito.

Feneſtras, fores, fornaces & id genus in publicis aedificiis, aut privatis habitationibus. neque frangunto ulli, neque comminuunto, aut alia quavis ratione violanto.

Corruptum, fractum aut coeſum, aere proprio reſtituunto.

Claves adulterinas nulli habento, neque fores Contuberniorum clam vel noctu Regentibus ignorantibus aut prohibentibus ulli aperiunto.

Siquid malitioſe aut petulanter a quoque tale factum fuerit, non aere ſolum ſed & Carcere mulctator.

11. a Rectore per Apparitorem ſive pedellum vocati, omnes ac ſinguli parento.

Ad cauſæ, Teſtimoniive dictionem citati præſto adſunto.

Tabulas ſive litteras Rectoris, quatorve Decanorum alicujus ſigillo obſignatas & pro foribus Templi aut Contuberniorum affixas, ante tempus nulli refringunto, aut alio quovis modo violanto.

12. Pietatem colunto omnes.

Blasphemj ne ſunto.

Cæremonias & res divinas a Chriſto & Apoſtolis ejus inſtitutas ac traditas, ſobrie caſteque frequentanto. REBELLES & contumaces qui fuerint, primo quidem aere, mox Carcere puniuntor, malitioſe autem perſeveran-

rantes, aut etiam in majoribus gravioribusque delictis comprehensi, atque convicti, proscriptione aut Relegatione, pro rei factique conditione damnantor.

III.

Juramentum, ab eo, qui in Collegium Theologicæ Facultatis recipitur, præstandum.

Quod apud Rectorem professus sit.

Quod sit legitime natus.

Quod nulla infamia sit notatus.

Quod Decano facultatis, in quibus honestum est ac licet, obedire, facultatem ipsam & commodum ejus, quoad sciet ac poterit, promovere velit.

Quod ad Consilium a Decano, vel vicem ejus gerente, accersitus, sententiam sanam ac certam, ut quæque succurret, sine animi privata affectione aliqua dicere, Consiliorum ac Facultatis secreta celare velit.

Quod denique doctrinas, a scriptis propheticis & apostolicis, sine Corruptelis, juxta Consensum Ecclesiarum augustanæ Confessionis intellectis, aliena, neque ipse docere, aut spargere, neque aliis docentibus consentire, aut easdem provehere tuerique velit.

IV.

Statuta Domus Dionyſianae.

Quoniam in omnibus negotiis ac rebus primum ac præcipuum eſſe debet, ut Regnum Dei quæramus eoque omnem operam ac ſtudia noſtra referamus, ea de cauſa inſtituto ac lege perpetua omnes hujus Contubernii Conſortes, tam Magiſtri quam diſcipuli, diebus dominicis cæterisque feriis ſacris ad Concionem, mane in Templum veniunto, Ceremoniis legitime inſtitutis adſunto, qui abſens fuerit, prandio ejus diei careto.

Coeteris autem diebus iidem Contubernales mane ſurgentes ablutis manibus & ore, pexo Capillo, præcatione neque prius recitata, ſuis ac debitis horis publice quidem Profeſſores quique ſuos audiunto, privatim autem ac Domi, tum lectiones tum exercitia, pro eo

Digitized by Google

atque hæc vel illa inſtituta ſunt, viſitanto, quod cuique injunctum erit perſequuntor, qui Studio malitioſeve contra fecerint, prandio aut Coena toties privantor.

Disputationes quoque publicas iidem frequentanto; In quibus, qui infra magiſterium ſunt, audiendo & reſpondendo: Magiſtri autem in artibus quidem, ut minimum alterius ſabbatis ſinguli in reliquis, aut facultatibus pro eo, atque inſtitutum ac ratio cujusque fert, argumentando ſeſe exercento.

Qui ad gradum aliquem obtinendum curriculum ſuum confecerint, eundem gradum ac Titulum, quatenus idonei fuerint, proxima creatione ſuſcipiunto. Suscipere detrectantibus præſertim, ſi a quatuor Decanis aut majore eorum parte admoniti fuerint, ſtipendium abrogator.

Digitized by Google

Magiſterii Titulum ac gradum ſi qui conſequuti fuerint eorum, niſi ad certam aliquam facultatem, juxta præſcriptam fundationis ſtipendiique formulam alligati fuerint, pars tertia Theologiam, tertia Medicinam, & tertia Juris ſcientiam, quadriennium ab accepto Magiſterio, niſi fundationis præſcriptum ac formula contra aliudve jubeat, eadem hac domo eodemque ſtipendio deinceps fruuntor, qui Studium propoſitum injunctumque proſequi recuſabunt, a conſortio domus ſtipendioque removentor.

Nulli artes aut diſciplinas vetitas exercento, neque ea, quæ a pietate ac Religione vera diſſentiant, ullo pacto tuentor.

Conditionem aliam ac meliorem extra hanc domum adepti: locum ſuum in eadem domo, aliis cedunto, neque geminis eodem tempore ſtipendiis fruuntor.

Ad menſam in prandio Coenaque ſinguli coram adſunto. Extra domum aut foris, niſi Præceptorum Conſenſu, nec ad prandia vel ad coenas, aut etiam alias commeſſatum eunto, neque rurſus alienos aut exteros ſimili de cauſa introducunto. Quicontra fecerint, primo quidem, privatione Menſæ, mox Carcere, poſtremo relegatione a domo pro præceptorum & proviſoris arbitrio puniuntor. Ad easdem menſas a principio Benedictio, ad finem gratiarum Actio dicentor, medio tempore unus aliquis per vices Hiſtoriam ſacram ex Bibliis recitato, coeteri cum ſilentio & modeſtia veſcentes, auſcultanto, cujus rei arbitrium penes ſeniores Magiſtros ac præceptores eſto.

Veſperi poſt pulſum Campanæ fores Contubernii clauduntor, domi atque intra cubicula quique ſua manento, neque poſt idem tempus cuique vel exe-

exeundi, vel ingrediendi potestas conceditor: Qui foris pernoctaverit, nisi justa & necessaria causa id egerit, carcere punitor, si sæpius idem fecerit, domo excluditor.

Extra Contubernium, qui Contubernii hujus consors sit, nullus habitato. Neque extra urbem quisque sine provisoris consensu longius triduo, aut inconsulto Rectore ultra dies quindecim morator. Absens qui fuerit, quoquo modo fuerit, portione sua interea careto. Qui vero etiam mense diutius abfuerit, nulla ejus rei potestate a Rectore & quatuor decanis impetrata, periculum amittendi stipendii ac loci sui sustineto.

Sermone inter se latino & pudico omnes utuntor. Blasphemiis, Execrationibus, omni præterea obscoenitate tam rerum quam Verborum abstinento. Qui contra fecerint, ordinarie quidem

Prandio vel coena ejus diei privantor, ſi delictum gravius fuerit, pro facti conditione ac modo puniuntor.

Veſtitu civili ac honeſto omnes incedunto. Sagis, pileis & caligis ſtradioticis, hoc eſt contra quam ſtudioſos ac literatos decet, diſſectis, abbreviatis aut lacinioſis nulli utuntor: neque gladios aut arma intra urbem militaria geſtanto qui contra aliquid auſi fuerint, primo quidem Carcere, mox excluſione domus prohibentor.

Mulierem impudicam aut aliam quamcunque perſonam ſuſpectam, intra contubernium nullus adducito, aut etiam ſecum habeto: neque foras cuique egredi, niſi ad loca honeſta, licitum eſto, vagantes in foro, aut inter hortos otioſe ſedentesve in ponte, aut ad pharmacapolia aut etiam in Tonſtruis & Tabernis delitescentes, præſertim iis Temporibus & horis, quando in ſcholis

lis docetur aut disputatur. Aleam item Choreas aut gladiatorum ludos publicos sectantes primo quidem in triduum mensa privantor: postea carcere multantor. Quodsi peccare pergant, ultimo etiam domo excluduntor.

Neque Claves ad fores Contubernii aperiendas, præterquam tres Magistri Seniores iidemque præceptores, ulli habento; & cœteris, qui fores contubernii noctu clam, vel vi, vel quovis alio pacto aperient, aut aliquo exibunt — primo quidem, Carcere mox exclusione puniuntor.

Eodem modo & qui ex cœteris rebus ad domum eandem pertinentibus, aliquid amoverit, fregerit aut violaverit, principio quidem damnum datum; si id casu aliquo dederit, restituto, sin idem Studio malitioseve fecerit, Carcere quoque coercetor; aut si sæpius idem peccatum iteravit, a Contubernio & domo relegator.

Postremo

Poſtremo pacifice modeſteque inter ſe omnes degunto, nemo alterum dicto factove laedito; laeſus, aut injuria aliqua adfectus ad præceptores deferto, a quibus, qui nocens inventus fuerit, pro facti qualitate & modo punitor, aut ſi Cauſa ipſa gravior fuerit, ad Proviſorem, & deinceps, ſi neque hic ſuscipere ſolus voluerit, ad Rectorem & univerſitatem refertor.

Wegen der Eilfertigkeit, womit diese Schrift gedruckt worden, und wegen der Entfernung des Verfassers von dem Druckort, haben sich verschiedene Druckfehler eingeschlichen, die der geneigte Leser hiemit zu bemerken, gebetten wird.

Seite. Zeil.

12. 5. von unten statt Universität lies Universitäts-Akten.
15. 11. st. wär l. war.
— 3. von unten st. Whean l. *Wheari.*
17. 4. st. auch l. doch noch.
— 5. nach geringste l. ist,.
18. 5. nach widmete, l. um sie gehabt.
19. 6. st. ganz l. darüber.
— 19. st. Biograf. l. Biograph.
20. 2. st. hunc l. *tunc.*
21. 6. st. Vindano l. *Viridano.*
— 8. st. Viudanus l. *Viridanus.*
22. 7. st. also l. als.
— 14. st. Leiparzt l. Leibarzt.
24. 4. st. dem l. den.
25. 6. st. τυκμηριοις l. τεκμηριοις.
28. 2. st. Prorektor l. Promotor.
32. 11. st. andauern. l. bedauern.
34. 6. von unten st. Geglehusen l. Heylnhusen.
35. 11. st. 1779. l. 1773.
36. 2. von unten st. Nachruhm l. Nachsuchen.
37. 14. st. pr. 11. l. progr. 2.

Digitized by Google

Seite. Zeil.

42. 6. von unten ſtatt 1686. lies 1618.
46. 2. ſt. er l. Sie.
47. 2. ſt. es l. Sie.
58. 8. ſt. noch l. nach.
60. 9. ſt. aufgeſtellt l. aufſtellet.
63. 10. ſt. neuen l. reinen.
64. 6. ſt. Rectoren l. Rectoraten.
66. 6. ſt. 8. l. Seit.
67. 6. von unten ſt. ſie l. hier.
— 3. von unten ſt. da, l. daß.
71. 10. ſt. geweſen l. geweſene.
— 2. von unten, vor gar ſeze iſt.
76. 8. von unten ſt. vieles l. viele.
— 1. von unten, ſt. das, l. andre.
78. 3. ſt. Univerſität l. Univerſitäts-
79. 13. ſt. verfnegen l. verfügen.
94. 2. ſt. Schülern l. Schulen.
95. 13. ſt. ſeyn l. ſeye.
112. 2. von unten ſt. ſolvim l. *ſolvirn.*
135. 5. von unten, nach Verbindung l. mit der Univerſität.
136. 7. ſt. Burſch l. Burß.
137. 12. ſt. als l. auch.
138. 7. ſt. Medecin l. Medicin.
141. 16. in den Anmerk. ſt. Parnus l. Pareus.
142. 15. in der Anmerk. ſt. Ralario l. *Relatio.*
— 19. Ebendaſelbſt ſt. Syntagma hiſtoricum l. *Syntagm. hiſtor.*
144. 18. Ebend. ſt. welches l. welche.
164. 10. ſt. aliena l. *alienas.*
170. 12. ſt. prohibentor l. *puniuntor.*

Digitized by Google

Kurze Erklärung und Beschreibung des Kupfers der Stadt Heidelberg.

Der Standtpunkt ist in der Gegend Haarlaß auf dem Berg genommen worden.

Die Lage dieser Stadt ergiebt sich schon selbst aus gegenwärtigem Kupferstich, daß sie eine der schönsten ist; Ihre Länge besteht in 2760, und ihre Breite in 300. Schritt.

Vormals ware Heidelberg die eigentliche Hauptstadt der ganzen Pfalz bey Rhein, und fünf Jahrhunderte hindurch meistentheils die ordentliche Residenz ihrer Durchleuchtigsten Beherrscher.

Es finden sich darinnen folgende merkwürdige oder öffentliche Gebäude:

1) Das Churfürstliche Schloß, so itzo aus meistens alten aber prächtigen Ruinen bestehet. Es liegt dem Bleigewicht nach 300 Schuh höher als die Stadt. Im 30jährigen Kriege hat es durch verschiedene Belagerungen viel gelitten, die Franzosen aber haben selbiges in den beiden Jahren 1689. den 2ten März, und 1693. den 22sten May fast zum Steinhaufen gemacht, und was damal der Feinden Wuth noch entgangen, ist durch den Blitz, so derselbe auf Johanni den 24sten Junii 1764. Morgens um 3 Uhr getroffen, beinah vollends verzehret worden.

2) Die Kirche zum heil. Geist auf dem Marktplaz von Pfalzgraf und Römischen König Ruperto, im Jahr 1403. erbauet.

3) Die Carmeliter-Kirch. Im Jahr 1685. ließ Churfürst Friedr. Wilhelm den Grundstein hierzu legen. Hierinn haben die Pfalzgrafen am Rhein ihr Begräbniß.

Digitized by Google

4) Die Franziskaner-Kirch auf der Straſe gegen das Karlsthor. 1331 wurde das Kloſter und die Kirche zuerſt erbauet. Churfürſt Friedrich Victor oder der 1ſte wurde 1496 dahin begraben, ſo auch unter andern Rudolph Agricola, der berühmte Gelehrte im Jahr 1485.

5) Die Franzöſiſche Kirche im Münchhof.

6) Die Kirche und Kloſter des erloſchenen Jeſuiter-Ordens.

7) Die ſchwarze Nonnen-Kirch und Kloſter bei dem Paradeplatz.

8) Die Kapuziner-Kirche und Kloſter in der Vorſtadt.

9) Die St. Peterskirch oben an dem Paradeplatz, eine uralte und noch itzige Begräbnißkirche den Reformirten zugehörig.

10) Die Evangeliſch. Lutheriſch. Kirche in der Vorſtadt, hierzu wurde von Churfürſt Karl Ludwig den 18ten April 1659. mit eigener Hand der erſte Grundſtein gelegt.

11) Die weiſſe Nonnen-Kirch und Kloſter in der Plöck, in der Vorſtadt.

12) Die Dominikaner-Kirch nicht weit von dem Mannheimer-Thor.

13) Die Kapelle bei dem kathol. Hoſpital in der Vorſtadt bei St. Annen.

14) Das reformirte Hoſpital in der Plöck.

15) Das Evangel. Luther. Hoſpital in der Plöck.

16) Das Soldaten Lazareth bei dem Schloßberg.

17) Die Dechaney auf dem Mark neben dem Rathhaus.

18) Sechs reformirte Pfarrhäuſer.

19) Zwei Lutheriſche Pfarrhäuſer.

20) Drei katholiſche Schulhäuſer.

21) Fünf reformirte und zwei lutheriſche Schulhäuſer.

Digitized by Google

22) Eine Judenschule am Ende der grosen Mantelgaß.

23) Das Oberamthaus im Kaltenthal.

24) Das Rathhaus auf dem grosen Markplatz.

25) Das Universitätshaus auf dem Paradeplatz, auf Joh. Baptist wurde 1712. der erste Stein zum Flügel gegen Abend, zu dem gegen Mittag aber im Jahr 1728. gelieget, und das ganze Gebäud 1731 vollendet.

26) Das alte Kirchenraths Canzleihaus im Münchhof ist im Jahr 1709. erbauet worden, das itzige befindet sich gegen den R. P. Franciscanis über.

27)) Das Ehegericht hat seinen Sitz in dem von Weilerischen Haus am Kornmark.

28) Die geistliche Administrations-Wohnung ist oben an dem Paradeplatz.

29) Die Wohnung des lutherischen Consistorii in der Schiffgaß in der Vorstadt.

30) Das Seminarium vor die kathol. studierende Jugend, ist hinter dem Jesuiten-Collegio ober dem Paradeplatz, das Schulhaus nicht weit davon; 1750 den 8ten Juni wurde der Grundstein hierzu geleget.

31) Das reformirte Gymnasiums Gebäude, ist im Münchhof.

32) Die Cameral hohe Schule, welche von Lautern hieher im Jahr 1784. verlegt worden, ware die Zitzfabrike bei dem Karls Thor.

33) Das Mannheimer Thor in der Vorstadt ist im Jahr 1750 erbauet worden, vorher war nicht weit davon das Speyrer Thor.

34) Das Schießthor, hinten in der Plöck, bei dem Schützen Haus.

35) Das Klingenthor oben der St. Peterskirche.

36) Die unter der Direction des Hrn. geh. Rath Babo und vom Hofkammer-Bau-Inspektor Meyer seit dem Frühjahr 1786. neuerbaut werdente Neckarbrücke in der Stadt an der Steingaß, welche anstatt der im

Digitized by Google

Jahr 1784. den 27sten Febr. durch den Schreckensvollen Eisgang mit fortgerissenen kunstreichen hölzernen Brücke nun von Quatersteinen gebauet wird. Der Neckar ist daselbst 568 Schuh breit, und die Brücke hat 9 Oeffnungen oder Bogen. Eine ausführliche Beschreibung der alten Brücke, der Wasserhöhen, Verheerungen von Zeit zu Zeit, und der neuen steinernen Brücke, wird man in der nächst herauskommenden neuen Chronik von Heidelberg finden.

37) Das neue aber noch nicht ganz ausgebaute prächtige Karlsthor in der Stadt.

38) Die Fabriken, als Seidenfabrike, Wachs- und Unschlitt-Lichter, Tapeten von Papier, Savonerie, Puder und Stärk; Salzmagazin, Pulvermagazin.

39) Der Marstall, worinn die Universitäts Reitschul befindlich.

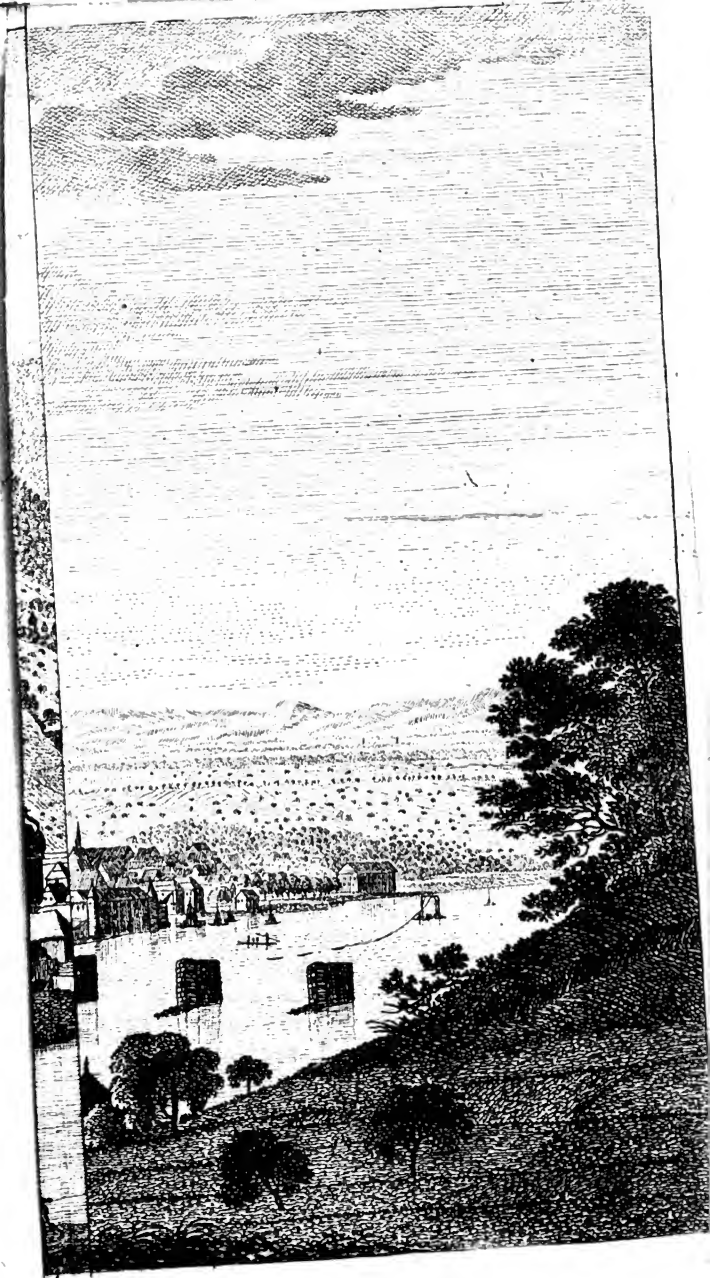

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

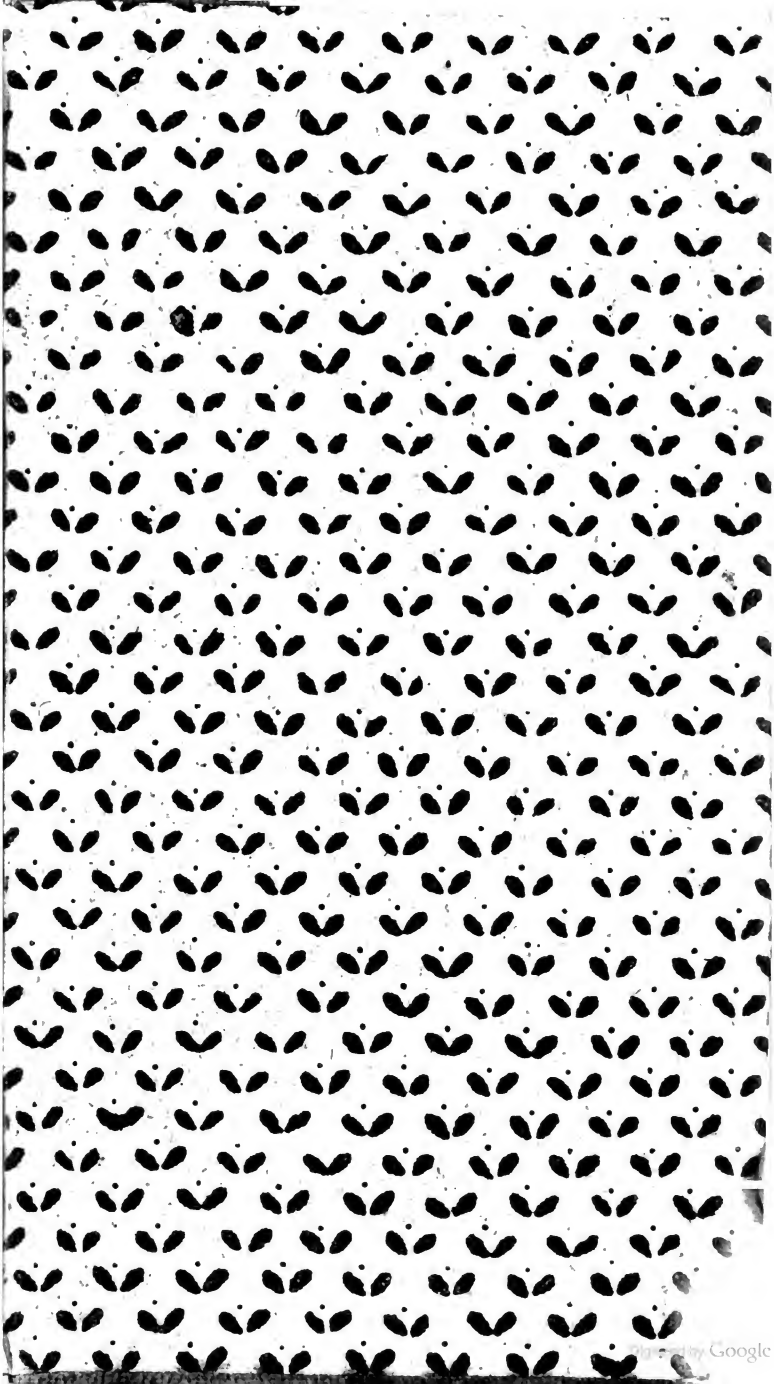
Digitized by Google

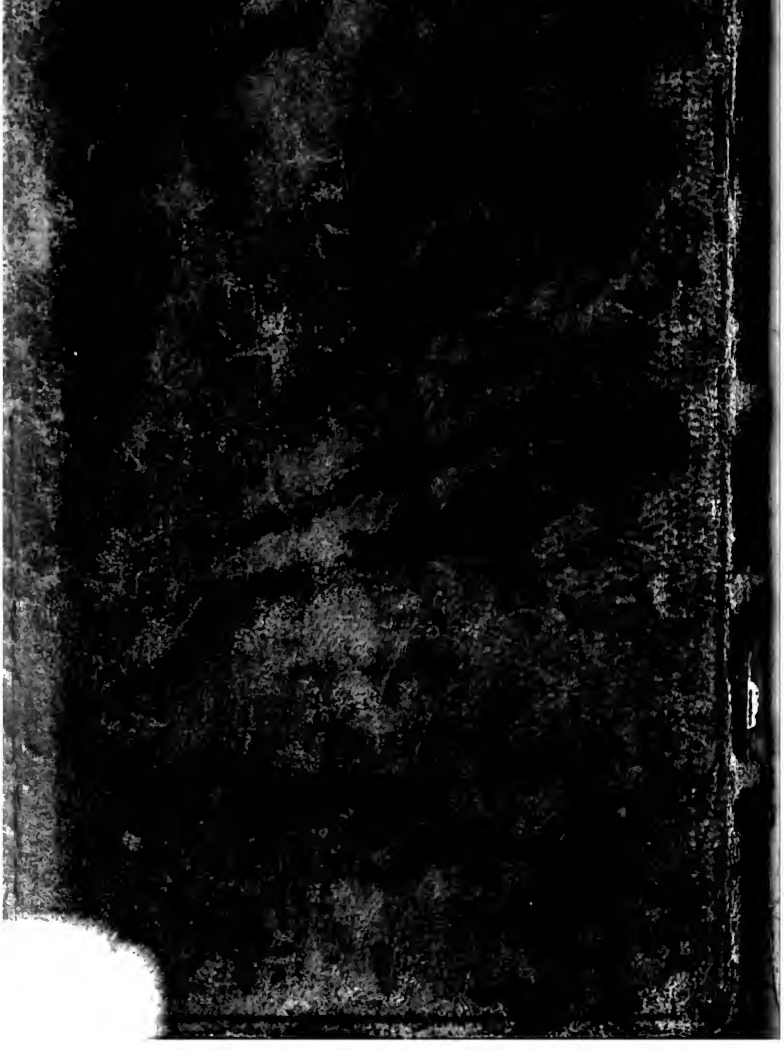

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google